



Bekanntmachung

Gremium: Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

Datum: Donnerstag, 20.04.2023

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 – 7, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 09.02.2023 – öffentlicher Teil –
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Übersicht über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum im Jahr 2022
- 5 Beitritt zur Initiative "Lebenswerte Städte und Gemeinden durch angepasste Geschwindigkeiten" – Antrag der SPD-Fraktion vom 01.02.2023
- 6 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 4. Juni 2023 im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Stadtfest Neubeckum"
- 7 Umsetzung der Wirtschaftsförderungsstrategie – Unternehmensservice
- 8 Bericht über die Aktivitäten der Wirtschaftsförderung und die Vermarktung im Gewerbegebiet "Obere Brede an der A2"
- 9 Verkauf von Gewerbegrundstücken – Anfrage der CDU-Fraktion vom 21.02.2023
- 10 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 09.02.2023 – nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Anmietung von Büroflächen im Gebäude Elisabethstraße 2
- 4 Entscheidung über die Einlegung einer Klage zur Geltendmachung von Schadensersatz
- 5 Nachtragsauftrag für die Instandsetzung des Hilfeleistungslöschfahrzeuges "BEC1-HLF20-1" mit dem amtlichen Kennzeichen BE-BM 112
- 6 Anmietung von Wohncontainern für die Unterbringung geflüchteter Menschen

- 7 Kauf verschiedener Flächen für das Baugebiet "An der Steinbruchallee" sowie von
Wegeflächen am Rolandsee
- 8 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 05.04.2023

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Vorsitz



Übersicht über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum im Jahr 2022

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
20.04.2023 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Wie erstmalig in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24.03.2015 erfolgt, wird jährlich über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum berichtet (siehe Vorlage 2015/0055 und Niederschrift über die Sitzung). Dem in jener Sitzung geäußerten und in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.06.2016 (siehe Niederschrift über die Sitzung) bekräftigten Wunsch entsprechend, werden auch die Ergebnisse der jeweiligen Verfahren dargestellt.

Eine Neuerung, auf die im Zusammenhang mit der Prozessführung der Stadt Beckum vorab hingewiesen werden soll, ist der seit dem 01.01.2022 verpflichtend für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende elektronische Rechtsverkehr mit den Justizbehörden. Die Stadt Beckum partizipiert durch die Nutzung des besonderen Behördenpostfachs an diesem Verfahren von Anbeginn erfolgreich und die Verwaltung verzeichnet durch die insofern erfolgte partielle Digitalisierung bereits spürbare Entlastungen im Bereich des administrativen Aufwands sowie eine damit einhergehende Zeitersparnis.

In der anliegenden tabellarischen Übersicht dargestellt sind alle Verfahren, die zwischen dem 01.01.2022 und dem 31.12.2022 bei Gericht anhängig waren. Erfasst sind also Verfahren, die spätestens am 31.12.2022 aufgenommen wurden und sich nicht bereits vor dem 01.01.2022 erledigt haben.

Erfasst sind zudem nur solche Verfahren, in denen die Stadt Beckum selbst Klägerin, Beklagte oder Beigeladene war. Andere Formen prozessualer Einbindung werden nicht aufgeführt (zum Beispiel im Rahmen von gerichtlichen Bußgeldverfahren, der Jugendgerichtshilfe oder Beistandschaft durch das Jugendamt, Verfahren in Vertretung für das Land Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern allein-stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen [Unterhaltsvorschussgesetz] oder Streitverkündungen ohne Streitbeitritt).

Der jeweilige Sachstand wird zum Stichtag 15.03.2023 mitgeteilt. Soweit Erledigungen erst im Jahr 2023 erfolgten, wird hierauf gesondert hingewiesen.

Ausgehend von den vorgenannten Kriterien bestritt die Stadt Beckum im Jahr 2022 insgesamt 28 prozessuale Verfahren. Damit hat sich das prozessuale Aufkommen nahezu zum letzten Jahr halbiert und stellt mit Abstand den geringsten Wert seit Erstellung der Prozessübersicht dar (2021: 46 Verfahren, 2020: 48 Verfahren; 2019: 56 Verfahren; 2018: 45 Verfahren; 2017: 41 Verfahren; 2016: 42 Verfahren; 2015: 40 Verfahren; 2014: 51 Verfahren). Der deutlichste Rückgang der Verfahrenszahl ist im Fachbereich Jugend und Soziales im Fachdienst Soziale Dienste zu verzeichnen. Ursächlich hierfür sind aus Sicht der Verwaltung vor allem die Übergangsregelungen im Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) aus Anlass der COVID-19 Pandemie, die in § 141 SGB XII geregelt sind (Sozialschutz-Paket) und einen vereinfachten Zugang zu existenzsichernden Leistungen gewährten. Für beantragte Leistungen in Bewilligungszeiträumen, die vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2022 beginnen, wurde für einen Zeitraum von 6 Monaten einerseits die Vermögensprüfung weitgehend ausgesetzt und andererseits die tatsächlichen Kosten der Unterkunft unabhängig von ihrer Höhe als angemessen anerkannt. Durch diese Regelungen entfielen typische Konflikte im Zusammenhang mit der Leistungsbewilligung und -ablehnung und damit auch das Bedürfnis nach einer gerichtlichen Geltendmachung.

In den weit überwiegenden Verfahren war die Stadt Beckum Beklagte beziehungsweise Antragsgegnerin. In nur 3 Verfahren trat sie als Klägerin auf, wobei es sich in einem Fall um ein aus einem Mahnverfahren übergegangenes Streitverfahren handelte. In einem sozialgerichtlichen Verfahren war sie beigeladen.

Die Prozesse wurden auch im Jahr 2022 weit überwiegend von eigenem Personal geführt. In insgesamt 4 Streitigkeiten hat sich die Stadt Beckum durch eine Rechtsanwaltskanzlei vertreten lassen, hiervon in 3 Fällen aufgrund des gesetzlichen Anwaltszwangs. In einem disziplinarrechtlichen Verfahren wurde eine spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei beauftragt.

Die gerichtlichen Verfahren verteilten sich auf die Organisationsbereiche wie folgt:

Im **Fachbereich Innere Verwaltung** wurden im Jahr 2022 insgesamt 2 Verfahren geführt, wovon 1 eine Disziplinarangelegenheit betrifft und vor dem Verwaltungsgericht Münster anhängig ist. Das andere noch aus dem Jahr 2021 stammende Amtshaftungsverfahren, gerichtet auf Schadensersatz wegen eines Kraftfahrzeugschadens, welcher durch Zusammenstoß mit einem im Straßenbankett liegenden Straßenschild entstanden war, konnte mit einem obsiegenden Urteil beendet werden. Wie bereits in der Übersicht für das Jahr 2021 berichtet, unterlag die Stadt Beckum zudem im Februar 2022 in einem Hauptsacheverfahren vor dem Verwaltungsgericht Münster in einer beamtenrechtlichen Streitigkeit. Das Verfahren wurde nach Aufhebung des streitgegenständlichen Bescheids eingestellt.

Auf den **Fachbereich Finanzen und Beteiligungen** entfielen insgesamt 4 Verfahren, die alle vor dem Verwaltungsgericht Münster anhängig waren, eines in II. Instanz auch vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen. 2 Klagen sind laufende Verfahren aus vorherigen Jahren, davon 1 gerichtet gegen einen Vergnügungssteuerbescheid (Klage aus 2013 – das Verfahren ist wegen eines die Klägerin betreffenden laufenden Insolvenzverfahrens nach wie vor unterbrochen) und die andere gegen die Wettbürosteuer (Klage aus 2019) in II. Instanz vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die 2 weiteren Verfahren betrafen ebenfalls die Wettbürosteuer und stammten noch aus vorherigen Jahren (2019, 2020) und waren ruhend gestellt bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts über die Rechtmäßigkeit der kommunalen Wettbürosteuer. Mit Urteil vom 20.09.2022 entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass die Kommunen aufgrund von Gleichartigkeit der kommunalen Wettbürosteuer mit bundesgesetzlich geregelten Rennwetten- und Sportwettensteuern über keine Rechtsgrundlage zur Besteuerung verfügen, sodass die Wettbürosteuerbescheide aufzuheben waren und die Klageverfahren gegen Kostenübernahme nach Erledigungserklärung im Januar 2023 eingestellt wurden. Infolge der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts war seitens der Stadt Beckum auch die Wettbürosteuersatzung aufzuheben. Den entsprechenden Beschluss hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung vom 14.02.2023 getroffen. Auf die Vorlage 2023/0039, in der auch auf die Rechtsprechung näher eingegangen wird, wird insoweit verwiesen. Schließlich wird auch das noch vor dem Oberverwaltungsgericht anhängige Verfahren gegen die Wettbürosteuer für die Stadt Beckum mit einem Unterliegen ausgehen, hier fehlt es zum Stichtag jedoch noch an der Erledigungserklärung der Klägerpartei.

Aus dem Aufgabenbereich des **Fachbereichs Recht, Sicherheit und Ordnung** kamen insgesamt 5 Verfahren, von denen 4 erledigt sind und 1 noch laufend ist.

In dem von der Stadt Beckum wegen einer Beschädigung an einem Parkscheinautomaten auf dem Clemens-August-Parkplatz betriebenen Klageverfahren vor dem Landgericht Münster konnte der geltend gemachte Schadensersatz in voller Höhe in II. Instanz realisiert werden. In einem eine glückspielrechtliche Erlaubnis betreffenden Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Münster unterlag die Stadt Beckum und die Klage wurde aufgrund eines aus prozessökonomischen Gründen ausgesprochenen Anerkenntnisses zurückgenommen. 1 weiteres seit 2020 anhängiges Verfahren, eine dienstrechtliche Angelegenheit aus dem Bereich der freiwilligen Feuerwehr betreffend, endete mit einer obsiegenden Entscheidung für die Stadt Beckum. Das 4., bereits seit 2019 laufende, Klageverfahren gegen eine Ordnungsverfügung nach dem Landeshundegesetz wurde eingestellt, nachdem der Kläger die Klage zurückgenommen hatte.

Der **Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit** führte im Jahr 2022 ebenso wie im Vorjahr keine Rechtsstreitigkeit.

Auf den **Fachbereich Jugend und Soziales** entfiel mit insgesamt 11 nach wie vor der größte Teil aller Verfahren. Diese Verfahren sind jedoch allesamt Altverfahren aus vorherigen Jahren, es ist im Jahr 2022 kein neues Verfahren hinzugekommen. Hier zeigt sich der Rückgang der Verfahrenszahl also besonders deutlich (Vergleich 2021: 22 Verfahren). Davon wurden 8 Verfahren vor den Sozialgerichten Münster und Schwerin sowie in II. Instanz vor dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen geführt. 1 Verfahren fand aufgrund der abweichenden sachlichen Zuständigkeit vor dem Verwaltungsgericht Münster und 1 Verfahren vor dem Amtsgericht Beckum statt.

Den Fachdienst Soziale Dienste betrafen hiervon insgesamt 9 Rechtsstreitigkeiten.

In 5 dieser Verfahren beehrten die Klägerinnen beziehungsweise Kläger vor den Sozialgerichten Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Hiervon wurden 2 auf den Erhalt von zusätzlichen beziehungsweise höheren Leistungen nach dem SGB XII gerichtete Verfahren durch obsiegendes Urteil beendet.

1 Verfahren, in dem die Stadt Beckum lediglich Beigeladene zu dem Klageverfahren des Klägers gegen das Jobcenter war, endete für die Stadt Beckum ohne Auswirkungen. 2 vor dem Sozialgericht Schleswig anhängige Verfahren eines Klägers sind noch laufend.

3 Verfahren des Fachdienstes Soziale Dienste betrafen jeweils die Ablehnung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Alle 3 Verfahren waren durch denselben Leistungsempfänger veranlasst. 2 Verfahren konnten durch kostenneutralen Vergleich erledigt werden, 1 Verfahren endete zunächst mit einer obsiegenden Entscheidung zugunsten der Stadt Beckum. Hiergegen hat der Kläger allerdings Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Landessozialgericht eingelegt, die nunmehr anhängig ist.

Schließlich lief im Fachdienst Soziale Dienste noch ein zivilrechtliches Verfahren im Zusammenhang mit der Anmietung von Asylbewerberunterkünften vor dem Amtsgericht Beckum. Die Stadt Beckum hat hier eine Rückzahlung zu viel gezahlter Nebenkosten geltend gemacht. Dieses Verfahren endete für die Stadt Beckum mit einem vollstreckbaren Versäumnisurteil.

Auf den Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe entfiel eine seit 2018 anhängige Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster gegen den überörtlichen Träger der Jugendhilfe wegen der Erstattung von Jugendhilfekosten für einen unbegleiteten minderjährigen geflüchteten Menschen. Dieses Verfahren endete mit einer Klagerücknahme, die nach Beschluss des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses der Stadt Beckum vom 22.11.2022 auf entsprechenden Beschlussvorschlag der Verwaltung erklärt wurde (Vorlage 2022/0356). Anlass hierfür war im Laufe des Verfahrens ergangene obergerichtliche Rechtsprechung, welche die Erfolgsaussichten der Klage schmälerten, sodass in der Abwägung mit dem Prozessaufwand die Entscheidung zugunsten einer kostenmindernden Klagerücknahme den Vorrang erhielt.

Im Fachdienst Kinder-, Jugend- und Familienförderung war ein 1 weiteres Klageverfahren gegen die Festsetzung von Elternbeiträgen anhängig, welches bereits in der Übersicht für das Jahr 2021 enthalten war. Dieses endete im Februar 2022 nach Rücknahme der Klage infolge eines gerichtlichen Hinweises.

Auf den **Fachbereich Stadtentwicklung** entfielen insgesamt 4 Streitigkeiten aus dem Bereich des öffentlichen Baurechts beziehungsweise Bauordnungsrechts vor dem Verwaltungsgericht Münster sowie in II. Instanz vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen. Bei 2 Verfahren handelt es sich um die von einem Kläger betriebenen noch laufenden Hauptsacheverfahren, von denen 1 gegen die Errichtung der Baustraße und 1 gegen den Bebauungsplan Nummer 37 „Südring“ gerichtet ist, und bei denen die Eilrechtsverfahren bereits 2021 zugunsten der Stadt Beckum beendet wurden. Die 2 übrigen noch laufenden Verfahren sind auf die Erteilung von bauordnungsrechtlichen Verfügungen gerichtet, 1 auf die Erteilung eines Bauvorbescheids, 1 auf die Erteilung einer Baugenehmigung.

Den **Fachbereich Bauen und Umwelt** schließlich betraf nur noch 1 Verfahren. Hierbei handelt es sich um das inzwischen in II. Instanz laufende Klageverfahren gegen die Stadt Beckum eine weitergehende Werklohnforderung im Zusammenhang mit der Radwegbrücke „Zum Wasserturm“ betreffend. Über den Fortgang des Verfahrens wird der zuständige Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben Teil regelmäßig in Form von Kurzberichten durch die Verwaltung informiert (Niederschriften der Sitzungen vom 22.02.2020, 20.07.2020 und 03.12.2021).

Im November 2021 wurde die Stadt Beckum vom Landgericht Münster zur Zahlung von etwas mehr als einem Drittel der Klageforderung (80.021,09 Euro nebst Zinsen) verurteilt, die Klage im Übrigen abgewiesen. Dieses Urteil wird von allen Parteien mit der Berufung vor dem Oberlandesgericht Hamm angefochten, ist also noch nicht rechtskräftig. Den Beschluss zur Einlegung der Berufung traf der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 21.12.2021 (Vorlage 2021/0457). In der Sitzung vom 15.02.2022 beschloss der zuständige Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss sodann, dass sich die Berufung nicht nur auf einzelne Aspekte, sondern auf die gesamte Entscheidung des Landgerichts Münster erstrecken soll (Vorlage 2022/0052). Die Stadt Beckum hat für den Fall des Unterliegens und der Offenhaltung von Regressansprüchen dem ausführenden Planungsbüro den Streit verkündet. Dieses streitet nun auf Seiten der Stadt Beckum in der II. Instanz mit gegen die Klageforderung. In der Sache ist ein Termin zur mündlichen Verhandlung am 22.08.2023 anberaunt.

Anlage(n):

Übersicht über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum im Jahr 2022



Übersicht über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum im Jahr 2022

Fachbereich	Anzahl	Davon Verfahrensstand zum 15.03.2023
Fachbereich Innere Verwaltung	3 (Vorjahr: 5)	1 gewonnenes Verfahren (Klagerücknahme) 1 verlorenes Verfahren 1 laufendes Verfahren
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen	4 (Vorjahr: 6)	2 verlorene Verfahren 2 laufende Verfahren
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung	5 (Vorjahr: 4)	3 gewonnene Verfahren (1 Urteil, 2 Klagerücknahmen) 1 verlorenes Verfahren (Anerkenntnis) 1 laufendes Verfahren
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit	0 (Vorjahr: 0)	
Fachbereich Jugend und Soziales	11 (Vorjahr: 22)	4 gewonnene Verfahren (3 Urteile, 1 Klagerücknahme) 2 Vergleiche ohne Kostentragung 1 verlorenes Verfahren (Klagerücknahme) 3 laufende Verfahren 1 beendete Beiladung ohne Auswirkungen
Fachbereich Stadtentwicklung	4 (Vorjahr: 6)	4 laufende Verfahren
Fachbereich Umwelt und Bauen	1 (Vorjahr: 3)	1 laufendes Verfahren
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	0 (Vorjahr: 0)	
Gesamt	28 (Vorjahr: 46)	8 gewonnene Verfahren 2 Vergleiche 5 verlorene Verfahren 1 beendete Beiladung 12 laufende Verfahren

Aufteilung der 11 Verfahren im Fachbereich Jugend und Soziales

Fachdienst/ Aufgabenbereich	Anzahl	Davon Verfahrensstand zum 15.03.2023
Soziale Dienste/ SGB XII-Leistungen	5 (Vorjahr: 10)	2 gewonnene Verfahren (Urteil) 1 Erledigung ohne Auswirkungen 2 laufende Verfahren
Soziale Dienste/ Rückforderung von SGB XII-Leistungen	0 (Vorjahr: 0)	
Soziale Dienste/ Rückforderung von UVG-Leistungen	0 (Vorjahr: 0)	
Soziale Dienste/ Rückgriff nach § 68 AufenthG	0 (Vorjahr: 0)	
Soziale Dienste/ AsylbLG-Leistungen	3 (Vorjahr: 6)	2 Vergleiche 1 laufendes Verfahren
Soziale Dienste/ Wohngeld	0 (Vorjahr: 0)	
Kinder- und Jugendhilfe/ Jugendhilfemaßnahmen	0 (Vorjahr: 0)	
Kinder- und Jugendhilfe/ Kostenerstattung nach SGB VIII	1 (Vorjahr: 1)	1 verlorenes Verfahren
Kinder-, Jugend- und Familienförderung/ Elternbeiträge	1 (Vorjahr: 2)	1 gewonnenes Verfahren
Anmietung von Asylbe- werberunterkünften	1 (Vorjahr: 1)	1 gewonnenes Verfahren

**Beitritt zur Initiative "Lebenswerte Städte und Gemeinden durch angepasste Geschwindigkeiten" – Antrag der SPD-Fraktion vom 01.02.2023**

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
20.04.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 01.02.2023 beantragt die SPD-Fraktion den Beitritt der Stadt Beckum zur Initiative „Lebenswerte Städte und Gemeinden durch angepasste Geschwindigkeiten“. Kernthema der Initiative ist die bisherige Regelung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), welche die innerörtliche Regelgeschwindigkeit auf Tempo 50 festlegt und Abweichungen hiervon nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen ermöglicht.

Die innerstädtische Regelgeschwindigkeit von 50 Kilometern pro Stunde gilt seit 1957 für Kraftfahrzeuge aller Art. Nach einem langen Diskussionsprozess wurde in den 1980er-Jahren die rechtliche Grundlage zur Einrichtung und Ausweisung von Tempo-30-Zonen geschaffen. Seit der Einführung der Tempo-30-Zonen entwickelte sich die Diskussion, die Möglichkeit der Anordnung von Tempo 30 zu vereinfachen und diese in Innenstädten als Regelgeschwindigkeit festzulegen. Allerdings ist, bis auf einige wenige Änderungen und Vereinfachungen bei der Reduzierung der innerörtlichen Regelgeschwindigkeit (zum Beispiel vor besonders schutzwürdigen Einrichtungen), keine Änderung der bestehenden gesetzlichen Regelungen erfolgt. Die Stadt Beckum befindet sich daher, wie viele andere Städte auch, in der Situation, dass eine andere Tempo 50 unterschreitende Geschwindigkeit auch an Stellen, an denen es nach eigener Einschätzung sinnvoll und wünschenswert wäre, rechtlich nicht angeordnet werden darf. Die Gesetzgebung knüpft an eine Reduzierung derzeit sehr strenge und justiziable Voraussetzungen.

Ziel der kommunalen Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“ ist es, das Straßenverkehrsgesetz und die Straßenverkehrs-Ordnung so anzupassen, „dass neben der Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs die Ziele des Klima- und Umweltschutzes, der Gesundheit und der städtebaulichen Entwicklung berücksichtigt werden, um Ländern und Kommunen Entscheidungsspielräume zu eröffnen“. Unter Begleitung des Deutschen Städtetags haben Beteiligte der Initiativ-Kommunen seit 2021 ein Forderungspapier erarbeitet.

Darin wird die Bundesregierung aufgefordert, die StVO so anzupassen, dass den Kommunen im Rahmen einer Regelfreiheit selbst die Möglichkeit gegeben wird, Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts anzuordnen. Die Pilotstädte haben sich auch dafür ausgesprochen, die Einführung durch Modellvorhaben zu begleiten und wissenschaftlich zu evaluieren, um beispielsweise auch die Auswirkungen auf den straßengebundenen ÖPNV, den Radverkehr und auf Verdrängungseffekte zu untersuchen.

Bis Stand 28.03.2023 haben sich bundesweit bereits 560 Städte, Gemeinden und Landkreise, darunter auch Ahlen, Warendorf, Telgte und Ostbevern, der Initiative angeschlossen. Mit dem Beitritt zur Initiative ist keine Verpflichtung verbunden. Es wird lediglich formlos erklärt, dass die Kommune das Anliegen der kommunalen Initiative unterstützt. Die Geschäftsstelle der Initiative wurde in der Stadtverwaltung Leipzig installiert. Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Aus Sicht der Verwaltung ist das Ziel der Initiative – eine größere Flexibilität bei der Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen zu erlangen – zu begrüßen.

Aus dem Bundesverkehrsministerium heißt es aktuellen Medienberichten zufolge, man sei offen für Änderungsvorschläge, lehne aber ein generelles Tempolimit von 30 Kilometern pro Stunde innerorts ab. Auf Haupt- und Durchgangsstraßen könnte der Verkehr sonst nicht mehr flüssig fließen. Ähnliche Aussagen sind im Januar vom Deutschen Städte- und Gemeindebund getroffen worden, der zudem von einer Einführung neuer Regelungen bis Anfang 2024 ausgeht.

Im Rahmen ihrer Verkehrsministerkonferenz am 22. und 23.03.2023 begrüßten die verantwortlichen Landesministerinnen und -minister sowie Senatorinnen und Senatoren die kommunale Initiative und forderten den Bund auf, die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zu Gunsten mehr Flexibilität und Freiheit für die Kommunen entsprechend anzupassen. Bisher leiden, so der Vorsitzende des Gremiums, die Städte in Verkehrsangelegenheiten unter einer überbordenden Bürokratie. Dieser enge Rahmen sollte gelockert werden, um den Verkehr sicherer, klimaschonender und gesünder zu gestalten. Nordrhein-Westfalen als Vorsitzland wird nach eigenen Angaben das Thema weiterhin verfolgen und kündigte weitere Beratungen auf den nächsten Konferenzen an.

Anlage(n):

- 1 Antrag der SPD-Fraktion vom 01.02.2023
- 2 Positionspapier der Städteinitiative

TOP Ö 5

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Fraktion im Rat der Stadt Beckum



Herrn Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Stadt Beckum
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, 01. Februar 2023

Antrag: Beitritt der Stadt Beckum in die Städteinitiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeit“.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragt die SPD-Fraktion, dass die Stadt Beckum der Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“ beitrifft. Die Initiative wird mittlerweile von mehr als 400 Kommunen unterstützt. Städte wie Ahlen, Warendorf, Ibbenbüren, Lippstadt, Warstein und Minden sind Teil dieser Initiative. Gegenüber dem Bund setzt sich die Initiative dafür ein, den Kommunen größere Entscheidungsbefugnisse zur innerörtlichen Geschwindigkeitsregelung zu geben. Das heißt, selber zu entscheiden, wann und wo welche Geschwindigkeiten angeordnet werden – zielgerichtet, flexibel und ortsbezogen - eben genau so, wie es die Menschen vor Ort brauchen und wollen! Über alle Parteigrenzen hinweg fordert sie die Bundesregierung auf, den Kommunen mehr Handlungsspielraum bei der Anordnung von Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts einzuräumen. Die Städte und Gemeinden brauchen einen neuen straßenverkehrsrechtlichen Rahmen, der es ihnen ermöglicht, Tempo 30 als verkehrlich, sozial, ökologisch und baukulturell angemessene Höchstgeschwindigkeit dort anzuordnen, wo sie es für sinnvoll erachten.

Fraktionsvorsitzende:
Felix Markmeier-Agnesens
Peter Tripmaker
Fraktionsgeschäftsstelle:
Vorhelmer Straße 3
59269 Beckum

Briefadresse
Postfach 2465
59247 Beckum
Tel.: 02521/17384
Fax: 02521/16934

Internet:
www.spd-fraktion-beckum.de
E-Mail:
Vorsitzender@spd-fraktion-beckum.de
SPD-Fraktionsvorsitzender@magenta.de

Bankverbindung:
Sparkasse Beckum-Wadersloh
IBAN:
DE79 4125 0035 0000 771584

Begründung:

Bis jetzt sind den Städten und Kommunen bei der Anordnung von Höchstgeschwindigkeiten viel zu enge Grenzen gesetzt. Wie sich das auswirkt, erleben wir am Beispiel „Rückbau der Verkehrsberuhigung am Hansaring“.

Viele Anwohner des Hansarings machen sich berechnete Sorgen um die Sicherheit der Kinder, die die Straße auf dem Schulweg passieren, da sie befürchten, dass der Hansaring nach Abschluss des Rückbaus zur Rennstrecke werden könnte. Doch auch die Lebensqualität der Anwohner würde dann erheblich beeinträchtigt. Denn niedrigere Geschwindigkeiten können einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, städtebauliche, verkehrliche und umweltbezogene Ziele im Sinne einer lebenswerten Stadt zu fördern. Die Verkehrssituation am Hansaring ist nur ein Beispiel für den Wunsch, die Lebensqualität und Sicherheit im Verkehr auch in Beckum zu steigern. Das geltende Straßenverkehrsrecht erlaubt die Ausweisung von Tempolimits jedoch nur dann, wenn konkrete Gefährdungen nachgewiesen werden können – und das jeweils nur für bestimmte Straßenabschnitte.

Eine Änderung im Straßenverkehrsrecht ist nach Meinung der SPD zwingend notwendig.

Als Mitglied der Initiative könnte Beckum das Vorhaben entscheidend mit unterstützen. Im Koalitionsvertrag der Ampelkoalition sieht die Initiative einen Ansatzpunkt, um den Rechtsrahmen entsprechend zu ändern. Demnach will die Bundesregierung das Straßenverkehrsgesetz und die Straßenverkehrsordnung so anpassen, „dass neben der Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs, die Ziele des Klima- und Umweltschutzes, des Schutzes der Gesundheit der Menschen und der städtebaulichen Entwicklung berücksichtigt werden, um Ländern und Kommunen Entscheidungsspielräume zu eröffnen“. Denn Städte und Gemeinden können die Lage vor Ort am besten einschätzen. Das ist eine große Chance, die genutzt werden muss.

Diesen Gedanken schließt sich die SPD-Fraktion an und fordert deshalb, dass Beckum der Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeit“ ebenfalls beitrifft.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sigrid Himmel
stellv. Fraktionsvorsitzende

gez. Felix Markmeier-Agnesens
Fraktionsvorsitzender

gez. Peter Tripmaker
Fraktionsvorsitzender

TOP Ö 5

LEBENSWERTE STÄDTE DURCH ANGEMESSENE GESCHWINDIGKEITEN – EINE NEUE KOMMUNALE INITIATIVE FÜR STADTVERTRÄGLICHEREN VERKEHR

Die Städte und Gemeinden in Deutschland stehen beim Thema Mobilität und Verkehr vor großen Herausforderungen. Eine stadt- und umweltverträgliche Gestaltung der Mobilität ist Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit der Städte.

Lebendige, attraktive Städte brauchen lebenswerte öffentliche Räume. Gerade die Straßen und Plätze mit ihren vielfältigen Funktionen sind das Aushängeschild, das Gesicht der Städte. Sie prägen Lebensqualität und Urbanität.

Diesen Anspruch mit den Mobilitäts-, Erreichbarkeits- und Teilhabeerfordernissen von Menschen und Wirtschaft zu vereinbaren, ist eine zentrale Aufgabe.

Ein wesentliches Instrument zum Erreichen dieses Ziels ist ein stadtverträgliches Geschwindigkeitsniveau im Kfz-Verkehr auch auf den Hauptverkehrsstraßen. Dort produziert der Autoverkehr in den Städten seine höchste Verkehrsleistung. Dort verursacht er aber auch die meisten negativen Auswirkungen – von den Lärm- und Schadstoffbelastungen für die dort lebenden Menschen über die Unfallgefahren bis zum Flächenverbrauch. Seit langem wissen wir, dass im Hinblick darauf eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h erhebliche positive Auswirkungen haben würde:

- **Die Straßen werden wesentlich sicherer**, gerade für die besonders Gefährdeten, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad unterwegs bzw. mobilitätseingeschränkt sind.
- **Die Straßen werden leiser** – und das Leben für die Menschen, die an diesen Straßen wohnen, deutlich angenehmer und gesünder.
- Bei Gewährleistung eines guten Verkehrsflusses **kann auch die Luft in den Straßen sauberer werden**, was allen zu Gute kommt, die hier unterwegs sind.
- **Die Straßen gewinnen ihre Funktion als multifunktionale Orte zurück**, die mehr sind als Verbindungen von A nach B.
- Und schließlich: **die Straßen werden wieder lesbarer**, Regeln einfacher und nachvollziehbarer (kein Flickenteppich mehr), das Miteinander wird gestärkt, der Schilderwald gelichtet.

Die Leistungsfähigkeit für den Verkehr wird durch Tempo 30 nicht eingeschränkt, die Aufenthaltsqualität dagegen spürbar erhöht. Und auf die Länge des Straßennetzes bezogen ist Tempo 30 in den allermeisten Städten ohnehin schon längst die Regel und nicht mehr die Ausnahme. Dies heißt auch: Tempo 30 ist eine Maßnahme für die Städte und Gemeinden und die Menschen, die dort wohnen - es ist keine Maßnahme, die sich gegen den Autoverkehr richtet.

Deshalb muss das Straßenverkehrsrecht zulässige Höchstgeschwindigkeiten innerorts (30 km/h als Regel, andere Geschwindigkeiten je nach örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen als Ausnahme) neu regeln. Die Kommunen haben immer noch nicht die Möglichkeit zu entscheiden, wann und wo Geschwindigkeiten flexibel und ortsbezogen angeordnet werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit muss endlich überall über die zuständigen Straßenverkehrsbehörden so angeordnet werden können, wie es unter Abwägung aller relevanten umwelt-, verkehrs- und städtebaubezogenen Belange angemessen ist. Dies nutzt den Städten, erweitert ihre Gestaltungsfreiheit und öffnet ihre Entwicklung in Richtung mehr Lebendigkeit, Lebensqualität und Nachhaltigkeit.

Die Städte und Gemeinden brauchen einen neuen straßenverkehrsrechtlichen Rahmen, der es ihnen ermöglicht, Tempo 30 als verkehrlich, sozial, ökologisch und baukulturell angemessene Höchstgeschwindigkeit dort anzuordnen, wo sie es für sinnvoll erachten - auch für ganze Straßenzüge im Hauptverkehrsstraßennetz und ggf. auch stadtweit als neue Regelhöchstgeschwindigkeit.

Diese Forderung ist alles andere als radikal – sie ist anderswo in Europa längst umgesetzt und bewegt sich auch in Deutschland in einem Umfeld von aktuellen politischen Positionierungen, die die Dringlichkeit dieser Anpassung des Rechtsrahmens unterstreichen:

- Der **Deutsche Bundestag** hat am 17.01.2020 in seiner mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen angenommenen **Entschließung „Sicherer Radverkehr für Vision Zero im Straßenverkehr“** einen eindeutigen Auftrag an den Bund formuliert, den Kommunen die Möglichkeit zu eröffnen, von der innerörtlichen Regelhöchstgeschwindigkeit von 50 km/h nach eigenem Ermessen auch auf Hauptverkehrsstraßen abzuweichen, wenn es den stadtpolitischen Zielen dient. So wird in der Entschließung u. a. gefordert, *„es Kommunen durch eine Veränderung der gesetzlichen Vorgaben zu erleichtern, innerorts die Geschwindigkeitsbegrenzung von Tempo 30 km/h für ganze Straßen unabhängig von besonderen Gefahrensituationen anzuordnen“*.
- Die **Verkehrsministerkonferenz der Länder (VMK)** hat am 16.04.2021 zum Tagesordnungspunkt **„Sicherheit und Attraktivität des Fußverkehrs“** den Bund einstimmig aufgefordert, die in einer Ad-Hoc-AG der VMK erarbeiteten Vorschläge *„im Rahmen einer zeitnahen Novellierung des Rechtsrahmens, insbesondere von StVO, der VwV-StVO und Straßenverkehrsgesetz, in Abstimmung mit den Ländern ggf. zu berücksichtigen“*. Zu diesen Vorschlägen gehört u. a. eine Ergänzung des § 39 StVO (*„Innerhalb geschlossener Ortschaften ist auch auf Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von weniger als 50 km/h zu rechnen“*) und ein Modellversuch zur Umkehrung der Regelgeschwindigkeit innerorts von 50 km/h auf 30 km/h.

- Das **Bundeskabinett** hat seiner Sitzung am 23.04.2021 einen neuen **Nationalen Radverkehrsplan (NRVP)** beschlossen, u. a. mit der Feststellung, dass es bedeutsam ist, *“in Mischverkehren Geschwindigkeitsunterschiede zwischen den Verkehrsteilnehmenden zu reduzieren“*. Damit liefert der Bund eine weitere Begründung, Tempo 30 auch im Hauptverkehrsstraßennetz anzuordnen.
- Das am 29.04.2021 *veröffentlichte Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz des Bundes* formuliert zudem einen klaren Handlungsauftrag an den Bund: Er muss so rasch wie möglich alle zur Verfügung stehenden rechtlichen Maßnahmen ergreifen, um auch die Mobilitäts- und Verkehrswende voranzutreiben. Auch wenn niedrigere innerörtliche Höchstgeschwindigkeiten nur in geringem Umfang direkten Einfluss auf die CO₂-Emissionen haben: Sie sind ein zentrales Element einer Stadtverkehrspolitik, die die Nutzung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes stärken und damit auch die klimaschädlichen Auswirkungen des Autoverkehrs verringern will.

Bei der Forderung, die Handlungsspielräume der Städte bei der Anordnung von Tempo 30 im Hauptverkehrsstraßennetz der Städte zu vergrößern, geht es nicht um eine undifferenzierte und pauschale Maßnahme. Die Änderung des Rechtsrahmens soll deshalb durch ein vom Bund gefördertes und zentral evaluiertes **Modellvorhaben** in mehreren Städten begleitet werden. Das Modellvorhaben ermöglicht, verschiedene Aspekte vertieft zu untersuchen, die genauerer Betrachtung bedürfen. Das hilft, bei der Anwendung des neuen Rechtsrahmens etwaige negative Begleiteffekte der Neuregelung minimieren zu können bzw. ggf. rechtlich nachzusteuern. Das Modellvorhaben kann u. a. folgende Themen umfassen:

- Der **straßengebundene ÖPNV** darf durch niedrigere zulässige Höchstgeschwindigkeiten im Hauptverkehrsstraßennetz nicht signifikant benachteiligt werden. Es soll untersucht werden, in welchem Umfang solche Nachteile auftreten (z. B. Reisezeit, Auswirkungen auf betriebliche Kosten) und mit welchen Maßnahmen sie kompensiert werden können.
- Auf vielen Hauptverkehrsstraßen kann aus Platzgründen nicht oder nur mit erheblichem zeitlichem Vorlauf eine ausreichend dimensionierte separate **Radverkehrsinfrastruktur** geschaffen werden. Die Anordnung von Tempo 30 kann hier (auch als Zwischenlösung) bei Mischverkehr bzw. nicht ausreichenden Infrastrukturangeboten (z. B. Schutzstreifen) die Sicherheit erhöhen. Dazu fehlt es aber bislang an belastbaren Untersuchungen.
- Tempo 30 im innerörtlichen Hauptverkehrsstraßennetz soll nicht zu **Verdrängungseffekten** mit einer erhöhten Belastung untergeordneter Straßen führen. Besondere Bedeutung hat deshalb ein störungsarmer Verkehrsfluss. Es können ggf. aber auch ergänzende regulierende Maßnahmen im Nebennetz sinnvoll sein (z. B. Höchstgeschwindigkeiten < 30 km/h, Umgestaltung von Quartiersstraßen nach dem Vorbild von „Superblocks“ und anderes).

ERKLÄRUNG

Die für Mobilität und Stadtentwicklung zuständigen Beigeordneten, Bürgermeister:innen und Stadtbaurät:innen der unterzeichnenden Städte erklären daher:

1. Wir bekennen uns zur Notwendigkeit der Mobilitäts- und Verkehrswende mit dem Ziel, die Lebensqualität in unseren Städten zu erhöhen.
2. Wir sehen Tempo 30 für den Kraftfahrzeugverkehr auch auf Hauptverkehrsstraßen als integrierten Bestandteil eines nachhaltigen gesamtstädtischen Mobilitätskonzepts und einer Strategie zur Aufwertung der öffentlichen Räume.
3. Wir fordern den Bund auf, umgehend die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Kommunen im Sinne der Resolution des Deutschen Bundestags vom 17.01.2020 ohne weitere Einschränkungen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts dort anordnen können, wo sie es für notwendig halten.
4. Wir begrüßen ein vom Bund gefördertes begleitendes Modellvorhaben, das wichtige Einzelaspekte im Zusammenhang mit dieser Neureglung vertieft untersuchen soll (u. a. zu den Auswirkungen auf den ÖPNV, zur Radverkehrssicherheit und zu den Auswirkungen auf das nachgeordnete Netz), um ggf. bei den Regelungen bzw. deren Anwendung nachsteuern zu können.

6. Juli 2021 [im Original mit Unterschriften der Beigeordneten]

Stadt Freiburg im Breisgau
Bürgermeister

Stadt Leipzig
Bürgermeister und Beigeordneter

Stadt Aachen
Stadtbaurätin und Beigeordnete

Stadt Augsburg
Baureferent

Landeshauptstadt Hannover
Stadtbaurat

Stadt Münster
Stadtbaurat und Beigeordneter

Stadt Ulm
Bürgermeister

Die Initiative wird unterstützt von folgenden Städten und Gemeinden:

Beitritt bis zum 8. Dezember 2021 (in der Reihenfolge des Eingangs)

[Im Original: Erklärungen Oberbürgermeister/in, Bürgermeister/in, Beigeordnete oder Stadt-/Gemeinderatsbeschluss]

Stadt Darmstadt
(Stadtrat Michael Kolmer)

Stadt Marktoberdorf
(Erster Bürgermeister Dr. Wolfgang Hell, Beschluss)

Stadt Konstanz
(Bürgermeister Karl Langensteiner-Schönborn)

Stadt Friedrichshafen
(Bürgermeister Dieter Stauber)

Großstadt Pforzheim
(Bürgermeisterin Sybille Schüssler)

Stadt Tübingen
(Baubürgermeister Cord Soehlke)

Kreisstadt Lörrach
(Bürgermeisterin Monika Neuhöfer-Avdić)

Stadt Göppingen
(Baubürgermeisterin Eva Noller)

Stadt Weinstadt
(Erster Bürgermeister Thomas Deißler)

Stadt Mannheim
(Bürgermeister Ralf Eisenhauer)

Gemeinde Pullach i. Isartal
(Zweiter Bürgermeister Andreas Most)

Stadt Hildesheim
(Oberbürgermeister Dr. Ingo Meyer)

Neustadt am Rübenberge
(Bürgermeister Dominic Herbst)

Stadt Lüneburg
(Stadtrat Markus Moßmann)

Gemeinde Neufahrn bei Freising
(Erster Bürgermeister Franz
Heilmeier)

Markt Murnau am Staffelsee
(Erster Bürgermeister Rolf Beuting)

Stadt Dessau-Roßlau
(Beigeordnete Sabrina Nußbeck)

Großstadt Wolfsburg
(Stadtrat Andreas Bauer)

Großstadt Mönchengladbach
(Stadtdirektor und technischer
Beigeordnete Dr. Gregor Bonin)

Gemeinde Salzatal
(Bürgermeisterin Ina Zimmermann)

Verbandsgemeinde Goldene Aue
Gemeinde Berga (Kyffhäuser)
Bürgermeisterin Katrin Treppschuh
Gemeinde Brücken-Hackpfüffel
(Stellv. Bürgermeister Christoph
Vogler)

Gemeinde Edersleben
(Bürgermeisterin Claudia Renner)

Stadt Kelbra
(Bürgermeister Lothar Bornkessel)

Gemeinde Wallhausen
(Bürgermeister Udo Härtig)

Stadt Eggenfelden
(Erster Bürgermeister Martin Biber)

Stadt Koblenz
(Beigeordneter Bert Flöck)

Stadt Wuppertal
(Technischer Beigeordneter Frank
Meyer)

Stadt Vöhringen
(Bürgermeister Michael Neher)

Stadt Laatzten
(Stadtrat Axel Grüning)

Große Kreisstadt Eislingen/Fils
(Beschluss)

Kreisstadt Miesbach
(Erster Bürgermeister
Dr. Gerhard Braunmiller)

Stadt Dettelbach
(Beschluss)

Stadt Bonn
(Stadtbaurat Helmut Wiesner)

Stadt Kempen
(Technischer Beigeordneter Torsten
Schröder)

Stadt Karlsruhe
(Oberbürgermeister Frank Mentrup)

Großstadt Erlangen
(Oberbürgermeister Dr. Florian Janik)

Stadt Bamberg
(Oberbürgermeister Andreas Starke,
Beschluss)

Kreisstadt Bad Schwalbach
(Bürgermeister Markus Oberndörfer,
Beschluss)

Stadt Wolfratshausen
(Erster Bürgermeister Klaus
Heilinglechner)

Stadt Lindenberg i. Allgäu
(Beschluss)

Großstadt Braunschweig
(Oberbürgermeister Ulrich Markurth)
(Beschluss)

Stadt Coswig (Anhalt)
(Bürgermeister Axel Clauß)

Stadt Wörth am Rhein
(Beigeordneter Dr. Thomas Krämer)

Stadt Ronnenberg
(Beschluss)

Stadt Coburg
(Oberbürgermeister Dominik
Sauerteig)

Stadt Oldenburg
(Oberbürgermeister Jürgen
Krogmann)

Große Kreisstadt Kitzingen
(Beschluss)

Stadt Marburg
(Oberbürgermeister Dr. Thomas
Spieß, Beschluss)

Stadt Biberach an der Riß
(Baubürgermeister Christian
Kuhlmann)

Markt Altdorf
(Beschluss)

Stadt Friedberg (Hessen)
(Erste Stadträtin Marion Götz,
Beschluss)

Markt Mering
(Erster Bürgermeister Florian A.
Mayer)

Stadt Hof
(Beschluss)

Stadt Halle (Saale)
(Bürgermeister Egbert Geier)

Stadt Idstein
(Beschluss)

Stadt Krefeld
(Beigeordneter Marcus Beyer,
Beschluss)

Stadt Senden (Bayern)
(Erste Bürgermeisterin
Claudia Schäfer-Rudolf) (Beschluss)

Stadt Saarbrücken
(Oberbürgermeister Uwe Conradt)

Stadt Maintal
(Bürgermeisterin Monika Böttcher)
(Beschluss)

Stadt Viernheim
(Bürgermeister Matthias Baaß)

Stadt Köln
(Beigeordneter Ascan Egerer)

Stadt Düsseldorf
(Beigeordneter Jochen Kral)
(Beschluss)

Stand: 08.12.2021



Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 4. Juni 2023 im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Stadtfest Neubeckum"

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

20.04.2023 Beratung

Rat der Stadt Beckum

27.04.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 4. Juni 2023 im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Inhaltlich wird auf die Vorlage 2023/0097 verwiesen. Zwischenzeitlich liegen folgende Rückmeldungen der anzuhörenden Gremien nach § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vor (siehe Anlage 2 zur Vorlage):

- Der Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die Handwerkskammer Münster sowie die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen äußern keine grundsätzlichen Bedenken. Sie weisen auf die Anforderungen des § 6 LÖG NRW sowie auf die hierzu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen hin.
- Stellungnahmen der Evangelische Kirchengemeinde Beckum und der Katholischen Kirchengemeinde Beckum liegen bislang nicht vor. Sollten diese noch folgen, werden sie in der Sitzung mündlich bekannt gegeben.

- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) kritisiert die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages. Der arbeitsfreie Sonntag hat eine lange Tradition. Er bedeutet Ruhe, Loslassen und Zeit mit der Familie. Ver.di spricht sich deshalb gegen jegliche verkaufsoffenen Sonntage aus.

Im Ergebnis sieht die Verwaltung auf der Grundlage der Antragsunterlagen die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ als erfüllt an.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Anlage(n):

- 1 Ordnungsbehördliche Verordnung
- 2 Stellungnahmen

TOP Ö 6

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 4. Juni 2023 im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“

Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom _____ für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 04. Juni 2023, dürfen im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:

- Hauptstraße
 - ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
- Pastoratsweg,
- Friedrich-Fröbel-Straße
 - ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Spiekersstraße
 - ab Einmündung Hauptstraße bis einschließlich Hausnummer 4,
- Kaiser-Wilhelm-Straße
 - ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Mauerstraße,
- Lessingstraße,
- Martin-Luther-Straße
 - ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Gustav-Moll-Straße
 - ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sollte der Anlass für die Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach § 1 gegenstandslos.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Handelsverband NRW WM • Ossenkampsstiege 111 • 48163 Münster

Stadt Beckum
FD Recht und Ordnung
Postfach 1863
59248 Beckum

LÖG NRW
Ihre E-Mail Meyer-Vorwerk@beckum.de
Vom 03.04.2023
Thema – Stadtfest

Münster, 06.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer E-Mail vom 03.04.2023 nehme ich wie folgt Stellung:

aus Anlass des Stadtfestes haben wir grundsätzlich keine Bedenken bzgl. des verkaufsoffenen Sonntags in Neubeckum, das aktuell für den 04.06.2023 geplant ist. Der beigefügte Entwurf der Verordnung bezieht sich zwar nicht auf das Stadtfest, wird diesseits jedoch so verstanden, dass damit die Straßen benannt werden sollen, in denen die Ladenöffnung stattfinden dürfte.

Wir wünschen Ihnen für die Veranstaltung am 04.06.2023 einen großen Zulauf, schönes Wetter und viel Erfolg.

Mit vielen Grüßen



Christiane Roth
Geschäftsführerin

**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Westfalen-Münsterland e. V.**

Geschäftsstelle Münster

Ossenkampsstiege 111
48163 Münster

Telefon: 0251 / 4 14 16 – 0
Telefax: 0251 / 4 14 16 – 212

Mail: c.roth@hv-wm.de
Internet: www.hv-wm.de

Vorsitzender
Stefan Grubendorfer

Hauptgeschäftsführer
Thomas Schäfer

IBAN: DE60 4005 0150 0000 0501 95
Sparkasse Münsterland Ost

St.-Nr. 317/5960/0275

Amtsgericht Dortmund, VR 2585

Gerichtsstand Dortmund

TOP Ö

Meyer-Vorwerk, Kristina

Von: ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de
Gesendet: Freitag, 14. April 2023 07:38
An: Meyer-Vorwerk, Kristina
Betreff: Offenhalten von Verkaufsstellen / Neubeckum

Sehr geehrte Frau Meyer-Vorwerk,

gegen das geplante Offenhalten von Verkaufsstellen an den aufgeführten Sonntagen werden bei Beachtung der üblichen Vorgaben von Seiten des Handwerks keine Bedenken erhoben.

Freundliche Grüße
im Auftrag
Ute Raape-Berghoff

Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung



**HANDWERKSKAMMER
MÜNSTER**

Bismarckallee 1
48151 Münster
Telefon 0251 5203-238
Telefax 0251 520375238
ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de
www.hwk-muenster.de



www.handwerk.de

Stadt Beckum
Markus Lüdeke
Fachdienst Recht und Ordnung
Weststraße 46
59269 Beckum

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk.de/nordwestfalen

Ansprechpartner:
Christian Paasche

Telefon 0251 707-228
Telefax 0251 707-8228
paasche@ihk-nordwestfalen.de

13. April 2023

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Beckum, Stadtteil Neubeckum

hier: Anhörung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW

Ihr Schreiben vom 31.03.2023; Ihr Zeichen: 32-Gew_LÖG_2023

Sehr geehrter Herr Lüdeke,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen.

In der Stadt Beckum, Ortsteil Neubeckum, ist folgender Sonntag von 13:00 bis 18:00 Uhr zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten beantragt:

- 04. Juni 2023, Anlass: „Stadtfest Neubeckum“

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an dem genannten Sonntag, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW (Neufassung) eingehalten werden. Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung sowie auf die Anwendungshilfe für Kommunen und Handel im Umgang mit § 6 LÖG NRW des Wirtschaftsministeriums NRW: <https://www.wirtschaft.nrw/loeg-nrw-anwendungshilfe>.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

gez. Christian Paasche



Fachbereich Handel
Einzel- und Großhandel

Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Fachdienst Recht und Ordnung
z. H. Herrn Lüdeke
Weststr. 46
59269 Beckum

STADT BECKUM

17. April 2023

Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster

Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0

Telefax: 0251 - 9330044

Datum 13.04.2023

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Tel.-Durchwahl

Fax-Durchwahl

Beu/mü

0251-93300-58

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Zusammenhang mit dem Stadtfest Neubeckum am 04. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Lüdeke,
sehr geehrte Frau Meyer-Vorwerk,

mit Email vom 03.04.2023 teilen Sie uns mit, dass der Gewerbeverein Neubeckum e. V. den Antrag auf Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen gem. des § 6 Abs. 4 LÖG NRW im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ am 04. Juni 2023 beantragt hat. Der Antrag der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen bezieht sich nur auf den 04. Juni 2023.

Zu dem Antrag nehmen wir nunmehr wie folgt Stellung:

Der arbeitsfreie Sonntag hat in unserem Land und darüber hinaus eine lange Tradition. Schon vor mehr als 1.700 Jahren hat der römische Kaiser Konstantin per Edikt die Arbeitsruhe an diesem Tag angeordnet. In der Weimarer Reichsverfassung und als Übernahme daraus im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wurde festgelegt, dass der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als „Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt sind und auch bleiben“.

Angesichts der immer weiter ausgedehnten Ausweitung und Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten in die Abend- und Nachstunden und damit der Beanspruchung der Beschäftigten ist der Sonntag der letzte Tag der Woche, an dem die Beschäftigten darauf vertrauen können Zeit für sich selbst und ihre Familie zu haben. Wenn der Sonntag zum Werktag wird, hat das dramatische Auswirkungen auch auf Kultur, Sport, Vereinsleben, Religionsausübung und Freizeitaktivitäten.

- 2 -

Internetadressen:
www.muenster.verdi.de
www.verdi.de

e-Mail:
bezirk.muensterland@verdi.de

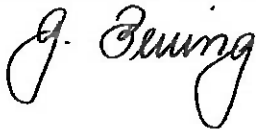
Denn wenn es keinen gemeinsamen Tag wie den Sonntag mehr gibt, an dem sich die Menschen verabreden und zusammenkommen können, wird die oftmals beklagte Vereinzelung in unserer Gesellschaft weiter zunehmen.

Aus diesem Grund sprechen wir uns grundsätzlich gegen jegliche verkaufsoffene Sonntage aus. Gemeinsam mit der bundesweiten Allianz für den freien Sonntag setzen wir uns für den Erhalt der Sonntagsruhe ein, ebenso für die Öffnungszeiten im Handel.

Der arbeitsfreie Sonntag ist mehr als „nur ein Ruhetag“. Der Sonntag ist der gemeinsame, feste Zeitanker unserer Gesellschaft. Der Sonntag bedeutet Ruhe, Familie, Loslassen, Durchatmen und für die nächste Woche Kräfte tanken. Am Sonntag kommt die Arbeits- und Konsumgesellschaft zur Ruhe, die Menschen können gemeinsam freie Zeit miteinander verbringen.

Ich gehe davon aus, dass wenn der Rat der Stadt Beckum die Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen hat, diese uns auch unaufgefordert zugesandt wird.

Mit freundlichen Grüßen
ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich D - Handel



Gaby Beuing
-Gewerkschaftssekretärin-

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 4. Juni 2023 im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Stadtfest Neubeckum"

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

20.04.2023 Beratung

Rat der Stadt Beckum

27.04.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 4. Juni 2023 im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage von § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG).

Nach § 6 Absätzen 1 und 4 LÖG NRW besteht für die örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit, an jährlich höchstens 8 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden verkaufsoffen zuzulassen. Innerhalb einer Gemeinde dürfen nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW setzt die Freigabe ein „öffentliches Interesse“ voraus.

Die hier vorgeschlagene Ordnungsbehördliche Verordnung wird auf den Sachgrund gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW gestützt. Danach ist eine Verkaufsöffnung zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt.

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhangs vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vergleiche BVerwG, Urteil vom 22.06.2020– 8 CN 3.19) ist es grundsätzlich zulässig, dass Kommunen nicht für jeden Einzelfall einer anlassbezogenen Verkaufsöffnung eine auf die Besuchszahlen der Veranstaltung und der damit verbundenen Ladenöffnung bezogene Prognose abverlangt wird. Vielmehr kann bei bestimmten typischen Fallkonstellationen regelmäßig von einem Überwiegen der von der Veranstaltung angezogenen Besucherströme ausgegangen werden, wie in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW vorgesehen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass atypische Sachverhaltsgestaltungen nicht in die Nachweiserleichterung einbezogen werden. Ein atypischer Fall ist anzunehmen, wenn konkrete Tatsachen dafür sprechen, dass die Zahl der von der Ladenöffnung angezogenen Besucherinnen und Besucher gegenüber der Zahl der Veranstaltungsbesucherinnen und Veranstaltungsbesucher überwiegt. Dieser kann sich etwa aus dem Umfang der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsfläche oder der Zahl der erfassten Verkaufsstellen ergeben.

Ausgehend von diesem Maßstab wird die zur Genehmigung vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung als zulässig erachtet.

Der Gewerbeverein Neubeckum e. V. beantragte die Ladenöffnung in einem Teilgebiet des Stadtteils Neubeckum für den 04.06.2023 im Zusammenhang mit der jährlichen Veranstaltung des Stadtfestes.

Der geplante Inhalt und Umfang der Veranstaltung ist den Antragsunterlagen des Gewerbevereins zu entnehmen (siehe Anlagen 2 und 3 zur Vorlage). Wie hieraus hervorgeht, erstreckt sich die Ladenöffnung wieder ausschließlich auf die unmittelbare räumliche Nähe der örtlichen Veranstaltung. Es wird zum Stadtfest Neubeckum eine Vielzahl von Besucherinnen und Besucher erwartet. Diese Erwartung wird gestützt zum einen auf Erfahrungen aus den Vorjahren, die auch durch die vom Gewerbeverein Neubeckum e. V. übermittelten Fotos dokumentiert sind, sowie auf Befragungen der Schaustellerinnen und Schausteller zu den Besuchszahlen aus den Vorjahren. Die seitens des Gewerbevereins vorgelegten Prognosen und Vergleichswerte gehen an einem verkaufsoffenen Sonntag von maximal 1 200 Personen aus, die Geschäfte im Stadtteil Neubeckum aufsuchen. Demgegenüber besuchen rund 3 000 Personen aus Anlass des Stadtfestes die Innenstadt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Veranstaltungsfläche von 16 600 Quadratmetern einer maximalen Verkaufsfläche von 4 370 Quadratmetern gegenübersteht. Die Attraktivität der Veranstaltung beruht im Wesentlichen auf der Kirmes-Veranstaltung mit 14 Fahrgeschäften und 29 Ständen sowie zahlreichen Mitmachaktionen und einem bunten Bühnenprogramm. Dieses wird von Neubeckumer Vereinen und Gruppen dargeboten und findet durch die persönliche Einbindung vieler Neubeckumer Bürgerinnen und Bürger großen Anklang.

Die vom Gewerbeverein Neubeckum e. V. vorgelegten Zahlen und Prognosen stützen daher die Annahme, dass insgesamt mehr Besucherinnen und Besucher aus Anlass des Stadtfestes als allein wegen der Ladenöffnung in die Neubeckumer Innenstadt kommen werden. Zu berücksichtigen ist bei der Prognose, dass sich die Zahl der von der Ladenöffnung begünstigten Einzelhändlerinnen und Einzelhändler im Stadtteil Neubeckum und deren Anziehungskraft für auswärtige Kundinnen und Kunden im Vergleich zu den Innenstadtbereichen größerer Ortsteile und Gemeinden als vergleichsweise gering darstellt.

Weiterhin spielt die räumliche Nähe der sonntäglichen Öffnung zu der Verkaufsfläche eine übergeordnete Rolle und erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.

Es ist beabsichtigt, die Verkaufsöffnung für die Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr festzulegen und auf die Verkaufsstellen zu erstrecken, die an den folgenden Straßen liegen:

- Hauptstraße – ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
- Pastoratsweg,
- Friedrich-Fröbel-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Spiekersstraße – ab Einmündung Hauptstraße bis einschließlich Hausnummer 4,
- Kaiser-Wilhelm-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Mauerstraße,
- Lessingstraße,
- Martin-Luther-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Gustav-Moll-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße.

Nach Prüfung der Unterlagen des Gewerbevereins Neubeckum wurden diese mit Schreiben vom 31.03.2023 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum, die Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus Neubeckum sowie die Vereinte Dienstleistungs-Gewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 17.04.2023 weitergeleitet.

Vorbehaltlich einer Prüfung der eingehenden Stellungnahmen sieht die Verwaltung auf der Grundlage der Antragsunterlagen die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ als erfüllt an.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Anlage(n):

- 1 Ordnungsbehördliche Verordnung
- 2 Antrag des Gewerbevereins Neubeckum e. V.
- 3 Anlagen zum Antrag

TOP Ö 6.1

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 4. Juni 2023 im Stadtteil Neubeckum
im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“

Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom _____ für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 04. Juni 2023, dürfen im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:

- Hauptstraße
 - ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
- Pastoratsweg,
- Friedrich-Fröbel-Straße
 - ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Spiekersstraße
 - ab Einmündung Hauptstraße bis einschließlich Hausnummer 4,
- Kaiser-Wilhelm-Straße
 - ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Mauerstraße,
- Lessingstraße,
- Martin-Luther-Straße
 - ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Gustav-Moll-Straße
 - ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sollte der Anlass für die Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach § 1 gegenstandslos.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

TOP Ö 6.1

Antrag auf Öffnung der Einzelhandelsgeschäfte
im Rahmen der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“
am 4. Juni 2023

innerhalb des Veranstaltungsraumes Innenstadt Neubeckum (Hauptstraße, Rathausvorplatz, etc.). Die genauen Begrenzungen gehen aus dem beigefügten Plan hervor.

Anschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir anlässlich der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ die Öffnung der Einzelhandelsgeschäfte innerhalb des Veranstaltungsraumes am 4. Juni 2023 von 13 bis 18 Uhr.

Dem Antrag fügen wir folgende Anlagen zur näheren Erläuterung bei.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Gewerbeverein Neubeckum

Konzept Stadtfest Neubeckum

Das Stadtfest Neubeckum blickt auf eine über 40-jährige Tradition zurück und entwickelte sich aus dem Engagement der zahlreichen aktiven Vereine des Stadtteils. So wurde es traditionell nicht für, sondern vielmehr von den Neubeckumerinnen und Neubeckumern organisiert und lebt auch heute noch vor allem von den vielen ehrenamtlichen Helfern.

Insbesondere zu nennen sind hier:

- Bürgerschützen Neubeckum
- SV Neubeckum
- Karnevalsverein „Wir vom Schienenstrang“
- AWO Neubeckum
- TSC Rot-Gold Neubeckum
- Freizeithaus Neubeckum
- Heimatverein Neubeckum
- Verve!

Rings um deren Stände wuchs in den vergangenen Jahrzehnten die Zahl der Schaustellerinnen und Schausteller sowie der Händlerinnen und Händler, die dem Stadtfest ihre heutige Ausdehnung verleihen.

Insbesondere die zahlreichen Fahrgeschäfte, die dem traditionellen Stadtfest seinen Kirmes-Charakter verleihen, dienen dabei als Anziehungspunkt für Kinder und Familien. Dabei laden die Verkaufs- und Imbissstände vorrangig auf der Hauptstraße und ihren Einmündungen zum Bummel einladen, während die größeren Kirmes-Fahrgeschäfte auf den Freiflächen im Bereich des Kreisverkehrs zur Gustav-Moll-Straße und auf dem Rathaus-Vorplatz zu finden sind.

Ergänzt wird das Angebot durch einen großen Kinderflohmarkt und Trödelmarkt, der samstags und sonntags viele Besucherinnen und Besucher anlockt und sich jedes Jahr großer Beliebtheit erfreut.

Während tagsüber Händlerinnen und Händler, Imbissbudenbetreiberinnen und Imbissbudenbetreiber, Schausteller und Schaustellerinnen und Straßenkünstler und Straßenkünstlerinnen für ein buntes Treiben auf der Hauptstraße sorgen, konzentriert sich der Besucherstrom freitags und samstags abends auf die große Bühne, die auf der zentralen Kreuzung auf der Hauptstraße steht. Hier wird den Besucherinnen und Besuchern ein buntes Musikprogramm mit Livebands geboten, welches bis zum späten Abend für gute Stimmung sorgt.

Nachmittags gehört die Bühne dann ganz den Neubeckumerinnen und Neubeckumern. Zahlreiche Vereine, Schulen, Kindergärten und sonstige Aktive können hier die Gelegenheit nutzen, ihr Können vor heimischem Publikum zu präsentieren. Insbesondere der jährliche Auftritt der örtlichen Tanzgruppen vom TSC Rot-Gold und dem Freizeithaus Neubeckum, bei dem von den Kleinkinder-Anfängergruppen bis zu den Profis alle auf der Bühne stehen dürfen, erfreut sich beim Publikum traditionsgemäß großer Beliebtheit und lockt viele Familien und Senioren in die Stadt.

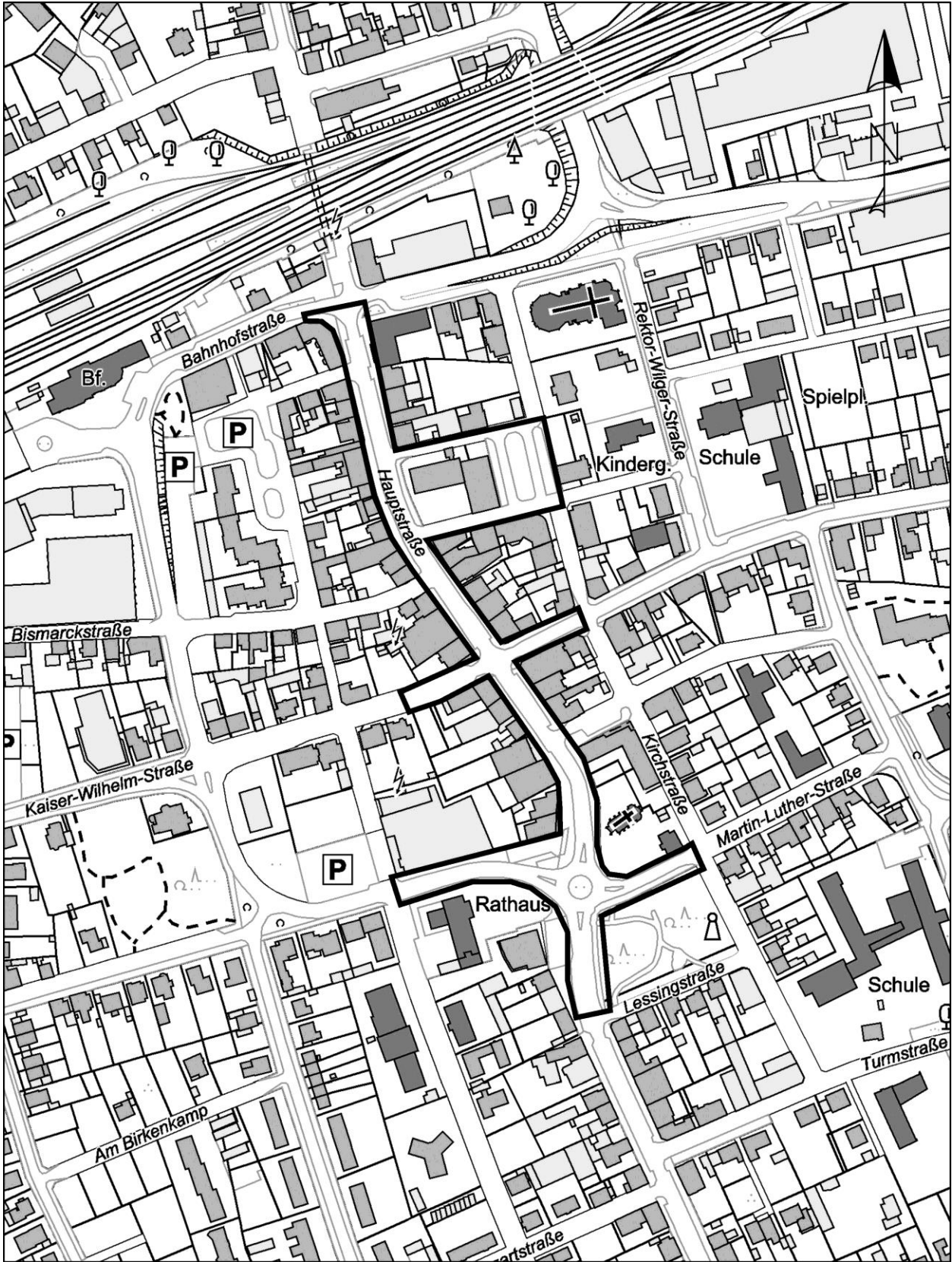
Im Jahr 2023 wird das Stadtfest Neubeckum von Freitag, 2. Juni bis Sonntag, 4. Juni, stattfinden.

Lageplan (Veranstaltungsfläche Stadtfest + Fläche mit geöffneten Einzelhandelsgeschäften)

Der Veranstaltungsraum wird für folgende Fläche festgelegt:

- Hauptstraße – ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Graf-Galen-Straße/Ennigerloher Straße bis Einmündung Lessingstraße,
- Spiekersstraße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Gustav-Moll-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße

siehe Plan auf der nächsten Seite



Veranstaltungsgebiet / Flächenvergleich

Das Stadtfest Neubeckum findet zum größten Teil auf der Hauptstraße sowie einigen anliegenden Nebenstraßen statt. Die Größe der Veranstaltungsfläche beträgt rund 16.600 Quadratmeter. Diese Fläche steht einer gesamten Verkaufsfläche der öffnenden Einzelhandelsgeschäfte von rund 2.300 Quadratmetern gegenüber (voraussichtlich werden 9 bis 10 Geschäfte öffnen). Bei diesem Vergleich wird eindeutig sichtbar, dass die Veranstaltungsfläche gegenüber der Verkaufsfläche deutlich überwiegt.

Prognose im Vergleich zu anderen Großveranstaltungen

Konkrete Besucherzahlen zu den vergangenen Stadtfesten in Neubeckum wurden bislang leider nicht erhoben, so dass hier auf Prognosen und Vergleichswerte anderer Veranstaltungen im selben Veranstaltungsraum zurückgegriffen wird.

Schätzungen zu den Besucherzahlen beim Stadtfest Neubeckum in den vergangenen Jahren belaufen sich auf etwa 10.000 Besucherinnen und Besucher an allen drei Tagen zusammen. Aufgesplittet kann so von jeweils etwa 3.300 Gästen pro Tag ausgegangen werden, wobei die Besucherzahlen am Samstag und Sonntag im Vergleich zum Freitag jeweils tatsächlich höher sein dürften.

Um die Schätzung zu untermauern, wurden die Schaustellerinnen und Schausteller der vergangenen Jahre zu ihren Besucherzahlen befragt. Durchschnittlich wurden die Fahrgeschäfte täglich jeweils von etwa 900 Personen besucht, so dass bei 14 Fahrgeschäften auf dem Stadtfest rund 15.300 Karussell-Fahrten zu verzeichnen sind. Angenommen, jede Person fährt insgesamt 5 Mal in verschiedenen oder aber demselben Fahrgeschäft, ergeben sich hieraus 3.060 Besucherinnen und Besucher pro Tag.

Der Gewerbeverein Neubeckum konnte durch eine gezielte Befragung der Einzelhandelsgeschäfte ermitteln, dass an einem gut besuchten Werktag etwa 1.000 Besucherinnen und Besucher insgesamt die Geschäfte in Neubeckum aufsuchen. Von insgesamt 16 Einzelhandelsgeschäften im Veranstaltungsraum beteiligten sich 10 Unternehmen an der Befragung. Die Zahlen wurden entsprechend hochgerechnet.

Im Ergebnis kann somit davon ausgegangen werden, dass aus Anlass der beantragten Verkaufsöffnung höchstens 1.200 Besucherinnen und Besucher in den teilnehmenden Verkaufsstellen zu verzeichnen sein werden. Zugleich kann angenommen werden, dass wenigstens 3.000 Besucherinnen und Besucher am gleichen Tag das Stadtfest besuchen.

Auch wenn es sich hierbei lediglich um Prognosen handelt, zeigen diese recht deutlich, dass die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die aus Anlass des Stadtfestes die Neubeckumer Innenstadt aufsuchen werden, deutlich höher ist, als die derjenigen Personen, die (allein) wegen der zusätzlichen Verkaufsöffnungen vor Ort wären.

Zahl der bereits angemeldeten Händlerinnen und Händler sowie Schaustellerinnen und Schausteller für das Stadtfest in 2022

- 14 Schaustellerinnen und Schausteller (Kirmesfahrgeschäfte und Kirmesstände)
- 17 Händlerinnen und Händler
- 7 Imbissbuden
- 5 Getränkestände

Insgesamt werden, laut aktuellem Stand, 43 Stände auf dem Veranstaltungsgelände positioniert. Da sich derzeit laufend weitere Ausstellerinnen und Aussteller nach dem Stadtfest erkundigen ist es gut möglich, dass die Zahl der angegebenen Verkaufsstände noch steigt.

Impressionen 2022





09. Mai 2022 / Lokales

Neubeckumer Stadtfest in vollem Gange

Schau doch mal vorbei!

BILDGALERIE



Das Stadtfest in Neubeckum ist in vollem Gange! Auf dich wartet ein buntes Angebot mit attraktiven Fahrgeschäften, interessanten Verkaufständen und kulinarischen Köstlichkeiten auf und rund um die Hauptstraße.

Ab 12 Uhr beginnt ein abwechslungsreiches Bühnenprogramm mit Tanz und Musik.

Schau doch mal in der Neubeckumer Innenstadt vorbei!



Veranstaltung rund um die Hauptstraße

Stadtfest holt Neubeckum aus dem Corona-Tief

Von JESSICA WILLE

Neubeckum (gl). Fürs Auschlafen hat Arjen heute keine Zeit. Der Zehnjährige möchte auf dem Kinderflohmarkt ausgedientes Spielzeug verkaufen, um sein Taschengeld aufzubessern. Also wird am Samstagmorgen der Stand auf der Hauptstraße aufgebaut, während die Besucher des Stadtfestes noch tief in den Vorbereitungen stecken.

Waschechte Schnäppchenjäger bummeln pünktlich zum Start des Kinderflohmärkts um 10 Uhr über die Hauptstraße, um die besten Angebote zu ergattern. Arjen hat seinen Stand mit Unterstützung von Papa Jörg Meschkat zu diesem Zeitpunkt schon fertig aufgebaut. Der Tisch ist vollgepackt mit allem, was das Kinderherz begehrt: Bunte Plüschtiere, Lego, Gesellschaftsspiele, Figuren und Bücher hat der Zehnjährige aussortiert. Und wer weiß, vielleicht gibt es beim Verkäufer am Stand nebenan für den Erlös ein neues Spielzeug? Ansonsten hat das Stadtfest genügend zu bieten, wenn es darum geht, das verdiente Taschengeld zu investieren.

Einige Meter weiter öffnen sich so langsam die Marktstände, werden Schilder aufgestellt, die Waren in die Theke gelegt, Popcorn und Zuckerwatte vorbereitet,

Fahrgeschäfte auf Hochglanz poliert. Noch macht die Hauptstraße nicht den Eindruck, dass sie schon wenige später zur bunten Flaniermeile wird.

Am Nachmittag ist die Hauptstraße längst erwacht, hunderte Besucher tummeln sich an den Ständen. So wie beim Hilfsverein „be-ukraine“. Aneta Skowronski, Ruslana Stimko, Nicole Skowronski und Iza Gryska verkaufen Kuchen, Waffeln, Windbeutel und allerlei Gebäck, das die Besucher gern auch mit nach Hause nehmen. Wer weniger eine Naschkatze und mehr der Fan von Deftigem ist, der gönnt sich eine Bratwurst vom Grill, und dazu ein kühles Blondes. Für die jungen Besucher dürfen es kunterbunte Slushies oder Softis sein.

Wer denkt, dass beim Stadtfest nur Schleckermäuler auf ihre Kosten kommen, der irrt. Auch wer den Nervenkitzel liebt, ist hier genau richtig. Die Fahrgeschäfte auf der Kirmes rund um Rathausplatz und Kreisverkehr laden zu einer wilden Fahrt ein. Karussells gibt es hier für Besucher jeden Alters. Beim Stadtfest kommt eben niemand zu kurz. Auch denjenigen, die lieber shoppen möchten, wird etwas geboten. Am Sonntag stehen die Geschäftstüren zusätzlich offen, damit ein Bummel fernab des Alltagsstresses möglich ist. Ein perfektes Wochenende!



Bauchtanz zu orientalischen Klängen präsentierte diese Gruppe de TSC Rot-Gold Neubeckum. Im Anschluss gab es einen Workshop, bei dem die Besucher mittanzen durften. Fotos: Wille



Klein, aber oho: Die Gruppe „Joy for Life“ zeigte, dass auch die jungen Tänzerinnen Bühnenreifes leisten.



Ballons und Karussells: Kinder kamen besonders auf ihre Kosten.

Engagement der lokalen Vereine trägt zum Erfolg bei

Neubeckum (jew). Das Stadtfest am Wochenende hat wieder einmal gezeigt, wie wichtig das Engagement von örtlichen Vereinen ist. Ob Schützen und Karnevalisten, die Getränke ausschenken, das DRK, das über seine Ar-

beit informiert, der Hilfsverein, der durch den Kuchenverkauf Spenden für Schutzsuchende sammelt, der Gewerbeverein, der nach langer Durststrecke wieder ein attraktives Angebot für Besucher auf die Beine stellt, oder

Tanzclubs, die den Besuchern eine Show der Extraklasse bieten: Ohne all diese Akteure, die das Beckumer Stadtmarketing unterstützen, wäre das Neubeckumer Stadtfest wohl undenkbar.

Nach zwei Jahren coronabe-

dingter Zwangspause sehnen sich die Menschen nach Volksfesten wie diesem. Bummeln, schlafen, den vergnügten Kindern beim Karussellfahren zusehen: All das haben wohl viele vermisst, und am Wochenende endlich wie-

der erleben dürfen. Auch wenn das Wetter nicht durchgehend optimal war, fanden doch viele Besucher den Weg nach Neubeckum. Das lässt auf einen Sommer mit vielen gut besuchten Veranstaltungen in der Püttstadt hoffen.

Stadtfest Neubeckum

Während Kirmes bleibt nur wenig Zeit für Pausen

Von JESSICA WILLE

Neubeckum (gl). Beherzt zieht Thomas Paul Dorenkamp die letzte Schraube fest, bevor der Wagen gewaschen und poliert werden kann. Nein, der 40-Jährige ist nicht etwa Kfz-Mechaniker. Der bunte Wagen ist einer von insgesamt 28, die auf der Fläche des Autoscooters auf dem Stadtfest in Neubeckum an diesem Wochenende ihre Runden drehen. Dorenkamp reist als Schausteller von Kirmes zu Kirmes – und das schon sein Leben lang.

„Ich war schon als Baby in Neubeckum“, sagt Thomas Paul Dorenkamp grinsend. Er ist in der Schaustellerfamilie Dorenkamp aus Schloß Holte großgeworden, Kirmesplätze und Stadtfeste sind seine zweite Heimat. Das Stadtfest Neubeckum gehört seit der Erstauflage fest in seinen Terminkalender, auch die Pitt-Tage besichtigt er jedes Jahr mit seinem Autoscooter und dem Kinderkarussell.

Am Mittwoch, einen Tag vor Beginn der Kirmes, gab es für den Schausteller und sein Team noch jede Menge zu tun. Bereits am Sonntag parkte die Schaustellertuppe die ersten Lkw auf dem Rathausplatz, Montag startete sie mit dem Aufbau des Fahrgeschäfts. Das riesige Konstrukt mit nur fünf Personen aufzustellen,

kostet Zeit. Mittlerweile sei der Aufbau in Neubeckum aber entspannter, betont Dorenkamp. Denn vor etwa zehn Jahren stand der Autoscooter noch am Markt, etwa gegenüber der evangelischen Kirche. Da habe sein Team nur Mittwoch bis Donnerstag für den Aufbau Zeit gehabt – eine sportliche Herausforderung. Mittlerweile fehlt es dem Schausteller an Personal, sodass er froh sei, mehr Zeit für den Aufbau zu haben, sagt er. Ein Schild am Kassenhäuschen macht humorvoll darauf aufmerksam, dass das Team Unterstützung braucht: „Junger Mann zum Mitreisen gesucht“.

Zeit für Pausen bleibt dem Schausteller kaum – weder beim Aufbau, noch beim laufenden Betrieb während des Stadtfests. Morgens um acht geht es los. Dann müssen die 28 Fahrzeuge geprüft, gewaschen und gegebenenfalls gewartet werden. Sind sie bereit für den Kirmestrubel, geht es für Dorenkamp ab ins Kassenhäuschen. „Hier verbringe ich mehr Zeit als auf dem Sofa“, sagt er lachend. Geld kassieren, Chips ausgeben, durch das Mikro flotte Ansagen machen – der 40-Jährige ist in seinem Element. Zum Glück sei das Kassenhäuschen klimatisiert, scherzt er: Da macht es auch nichts aus, wenn der Arbeitstag erst um 1 Uhr nachts endet.



Ein Beruf, eine Leidenschaft: Seit seiner Geburt ist Thomas Paul Dorenkamp von Kirmes zu Kirmes unterwegs. Der heute 40-Jährige liebt sein Leben als Schausteller. Fotos: Wille



Sitzt jede Schraube fest? Die Wartung ist das A und O.



Reichlich Werkzeug hat die Schaustellerfamilie immer dabei.



Ein Lenkrad hat sich gelöst, und muss repariert werden.



Leckeres für den süßen Zahn gab es am Stand des Vereins „be-ukraine“. Aneta Skowronski, Ruslana Stimko, Nicole Skowronski und Iza Gryska verkauften Kuchen, Waffeln und Gebäck.



Die erste Karussellfahrt seines Lebens genoss der eineinhalbjährige Theo am Wochenende auf dem Stadtfest in Neubeckum.



Auf dem Kinderflohmarkt haben der zehnjährige Arjen und sein Papa Jörg Meschkat am Samstagmorgen Spielsachen verkauft.



Spaß beim spielen auf dem Neubeckumer Stadtfest hatten (v. l.) Lina (3), Sandro (8) und Lukas (7).

Stadtfest Neubeckum



Ein buntes Bühnenprogramm, Kirmes, Kinderflohmarkt, eine Schlemmermeile und ein verkaufsoffener Sonntag: Das Stadtfest in Neubeckum hatte am Wochenende jede Menge zu bieten. Die jungen Tänzerinnen der Gruppe „Joy for Life“ gehörten zu den vielen Akteuren auf der Bühne, die die Zuschauer unterhielten. **Beckum/Foto: Wille**

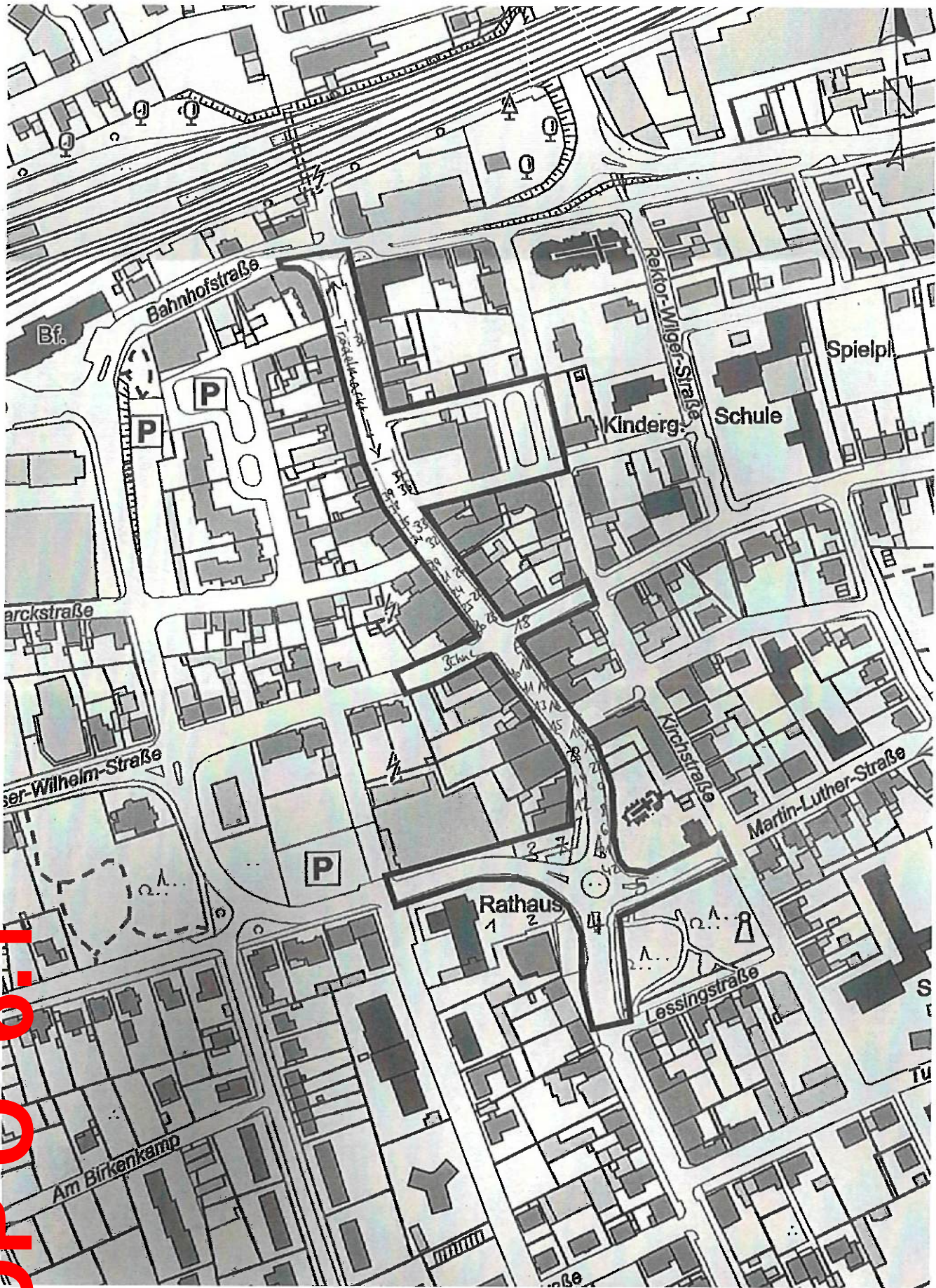
Schlussfolgerung

Wie bereits beschrieben handelt es sich beim Stadtfest Neubeckum um eine langjährige Traditionsveranstaltung aus Reihen der Neubeckumerinnen und Neubeckumer. In den vergangenen Jahren wurde der familiegeprägte Stadtfest-Sonntag zudem durch einen verkaufsoffenen Sonntag ergänzt, bei dem sich die Einzelhändlerinnen und Einzelhändler in das Treiben auf den Straßen eingebracht haben.

Aus diesem Grund sind wir der Ansicht, dass das traditionelle Stadtfest Neubeckum eine höhere Sogwirkung auf die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung hat, als die parallele Öffnung der Einzelhandelsgeschäfte im Gebiet. Dies ergibt sich zudem aus der Prognose zu den Besucherströmen, der zufolge erheblich mehr Menschen aus Anlass des Stadtfestes als wegen der Ladenöffnung vor Ort sind.

Insgesamt würde die beantragte Ladenöffnung eine sinnvolle Ergänzung des bestehenden Programmes darstellen und zugleich den Zusammenhalt zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern, Vereinen und Gewerbetreibenden stärken.

Veranstaltungsfläche Stadtfest Neubeckum vom 2. – 4. Juni 2023



TOP Ö 6.1

Ausstellerinnen und Aussteller, Stadtfest Neubeckum vom 02. - 04.06.2023

verbindliche Zusagen (Stand 30.03.2023)

- 1 Autoscooter, Dorenkamp
- 2 Kinderkarrussel, Dorenkamp
- 3 Scheibenwischer, Hortz
- 4 Disco-Swing, Jörling
- 5 Musikexpress, Eul
- 6 Babyflug, Stippich
- 7 Bierwagen „Bei Biggi“, Birgit Adolphi
- 8 Greifautomat, Hortz
- 9 Slush-Eis, Schulze
- 10 Mandelwagen, Schulze
- 11 Fahrgeschäft Dschungel-Reise, Hortz
- 12 Flugsimulator, Tacke
- 13 Eiswagen, Kleuser
- 14 Infostand, AP-Pflegedienst
- 15 Entenangeln, Zahn-Kleuser
- 16 Be-Ukraine, Waffeln und Kuchen
- 17 Syrische Spezialitäten, Ballan
- 18 Vipadas Thaiküche, asiatischer Imbiss
- 19 Bierwagen, Bürgerschützenverein, SV Neubeckum und KG „Wir vom Schienenstrang
- 20 Cocktailstand, Bürgerschützenverein Neubeckum
- 21 Freizeithaus Neubeckum, Infostand
- 22 Infostand, Verve!
- 23 Imbissstand, KG „Wir vom Schienenstrang“
- 24 Veggie&more
- 25 Klocke's Snackhütte
- 26 Weingut Herres
- 27 Softeis, Schulze
- 28 Heliumluftballons, Schulze
- 29 Infostand Innenstadtmanagement Neubeckum
- 30 Heimatverein Neubeckum
- 31 Crêpesstand, Wurms
- 32 Schmuck, Goldmann
- 33 Accessoires, Schneider
- 34 Kauf-Rausch
- 35 NH-Dienstleistungen
- 36 Steinpflege Kreider
- 37 Heim & Haus Produktion und Vertrieb GmbH
- 38 Infostand Vorwerk
- 39 TF-Handel
- 40 Schmuck, Ackermann
- 41 Kunst und Mode, Schütze
- 42 Cocktailstand, Cafe Central
- 43 Kinderflohmarkt

Übersicht der Betriebe, die bei Erlass der Freigabe des Verkaufsoffenen Sonntages im Zusammenhang mit dem Stadtfest im Stadtteil Neubeckum zur Ladenöffnung berechtigt sind. Wer das tatsächlich nutzt, kann nicht abschließend benannt werden.

Straße	Hausnummer	Name des Betriebes	Verkaufsfläche (ca.)
Bahnhofstraße	1	Optik Frerich	80
Gustav-Moll-Straße	4	EDEKA Reker	1.358
Hauptstraße	8	ANDER Mode	160
Hauptstraße	19	Haus des Rauchers	80
Hauptstraße	21	DRK Kleiderladen	82
Hauptstraße	24	Handarbeiten Günnewig	70
Hauptstraße	26-28	Gödde, Haushaltswaren	300
Hauptstraße	29-31	KIK	570
Hauptstraße	30	BuK Buch und Kunst	100
Hauptstraße	34	Rossmann	300
Hauptstraße	40	Restposten	300
Hauptstraße	42	türk. Lebensmittel	70
Hauptstraße	45	Augenoptik Smolnik	70
Hauptstraße	59	Monelli – Textilbearbeitung	30
Hauptstraße	64-66	Zoo Kaup	250
Kaiser-Wilhelm-Straße	1a	Musikladen Junker	45
Lessingstraße	8	Ross Malerbedarf	300
Spiekersstraße	4	Dreier Schuh & Fashion	200
Summer			4.365

Stadtfest Neubeckum vom 02. bis 04. Mai 2023

Freitag, 02. Juni

- 15 Uhr **Öffnen der Marktstände und Kirmes** auf dem Veranstaltungsgelände
- 19 Uhr **Eröffnung** durch den Bürgermeister Michael Gerdhenrich auf der Bühne
- 19:30 - 1 Uhr **Your Decade** – Live-Musik auf der Bühne

Samstag, 03. Juni

- 10 Uhr **Kinderflohmarkt** auf der Hauptstraße
- 11 Uhr **Öffnen der Marktstände und Kirmes** auf dem Veranstaltungsgelände
- 13 - 17 Uhr **Das Affentheater** – Mitmachprogramm für Kinder vor der Bühne
- 15 – 17 Uhr **Trolly der Troll** – Walkact auf der Hauptstraße
- 17 - 18 Uhr **Freizeithaus Neubeckum** – Tanzprogramm auf der Bühne
- 18 -19 Uhr **Paint the Sky** – Livemusik auf der Bühne
- 19 - 1 Uhr **DJ** – Partymusik auf der Bühne

Sonntag, 04. Juni

- 10 Uhr **Trödelmarkt** für Kinder und Erwachsene auf der Hauptstraße
- 11 - 13 Uhr **Frühschoppen mit Live-Musik** auf der Bühne
- 11 Uhr **Öffnen der Marktstände und Kirmes** auf dem Veranstaltungsgelände
- 14 - 15 Uhr **TSC Rot-Gold e. V.** – Tanzworkshop zum Mitmachen auf der Bühne
- 15 - 16 Uhr **Ralle MC und Vera Lee** – Live-Musik auf der Bühne
- 16 - 18 Uhr **Reinhold Hörauf** – Musikprogramm auf der Bühne
- 18 Uhr **Ziehung der Gewinnerinnen und Gewinner des Gewinnspiels** des Gewerbevereins Neubeckum auf der Bühne

Umsetzung der Wirtschaftsförderungsstrategie – Unternehmensservice

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

20.04.2023 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 02.03.2021 wurde die Wirtschaftsförderungsstrategie für die Stadt Beckum beschlossen (vergleiche Vorlage 2020/0323 und Niederschrift zur Sitzung). Hierbei wurde unter anderem das Handlungsfeld „Unternehmensservice und Netzwerke“ festgelegt. Der Handlungsleitfaden für den Unternehmensservice (siehe Anlage zur Vorlage) wird im Ausschuss präsentiert.

Anlage(n):

Handlungsleitfaden für den Unternehmensservice

TOP Ö 7

Aufbau eines Unternehmensservice für die Stadt Beckum im Rahmen der Umsetzung der Wirtschaftsförderungsstrategie



Ziel des Unternehmensservice



Entwicklung der Stadt Beckum zu einem erfolgreichen Produktions- und Technologiestandort

- Bindung von Bestandsunternehmen
- Unterstützung Aufbau von Wertschöpfungsketten
- Förderung von Start-ups



Wohlstandssicherung in Beckum durch Schaffung von Arbeitsplätzen und Generierung von Gewerbesteuern

Aufgaben des Unternehmensservice



- ➔ Förderung von Bestands- und Gründungsunternehmen bei Expansionsbestreben
- ➔ Hilfestellung und Unterstützung für Bestandsunternehmen und Start-ups
- ➔ Aufbau von Netzwerken und Wissenstransfer

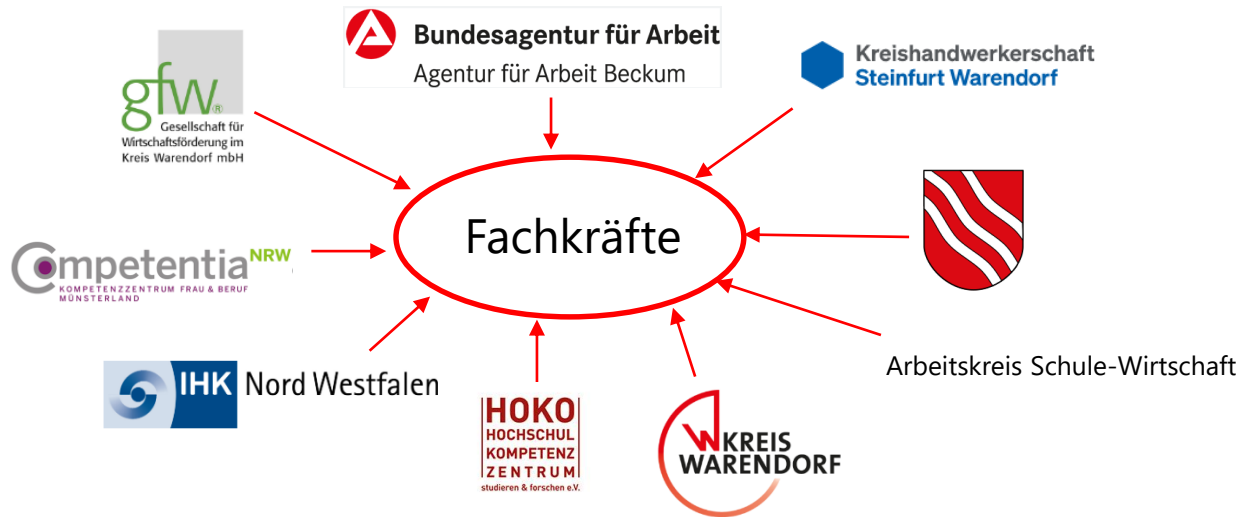
Vorbereitung Bestandspflege

1. Kooperationspartner und Netzwerke



- Kennenlernen existierender Kooperationspartner
- Ermittlung existierender Netzwerkstrukturen und Projekte
- Überlegungen, welche Formate sinnvoll gemeinsam realisiert werden können

Beispiel Netzwerk zum Thema Fachkräftegewinnung/-bindung



Vorbereitung Bestandspflege



2. Bestandsunternehmen

- Erstellung von Unternehmensprofilen für bedeutendsten Bestandsunternehmen (nach Mitarbeitenden-Zahlen) als Grundlage für Unternehmensbesuche und –gespräche
- Weitere Unternehmensprofile werden sukzessive ergänzt.

Vorgehensweise Bestandspflege



3. Einsatz eines standardisierten Fragebogens, um Grunddaten, Interessen und Bedarfe der Unternehmen festzuhalten, Einpflegung der Informationen in Unternehmensprofil (soweit vorliegend Informationen aus Gewerbedatenbank)



4. Priorisierung der Unternehmensbesuche nach festzulegenden Kriterien, Gewichtung mittels Punktesystem

Darüber hinaus soll die Unterstützung bei Bedarf und auf Anforderung erfolgen.

Vorgehensweise in der Bestandspflege



5. Unternehmensbesuche

- Vorbereitung (Terminierung, Ansprechpartner, Inhalte, kritische Themen)
- Durchführung
- Nachbereitung
- Dokumentation (Vorbereitung für CRM-System)
- Ablage

6. Evaluierung durch Unternehmensbefragung alle 3 Jahre

Vorgehensweise bei Neuansiedlung

7. Neuzugänge

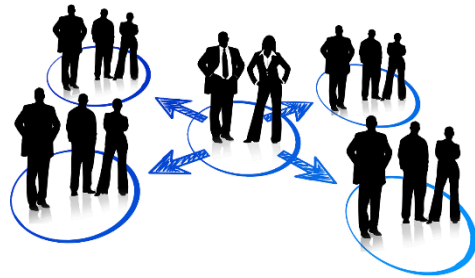
Information über Gewerbemeldeportal

Begrüßung der Unternehmen mittels eines digitalen Willkommenspakets

- Informationsbereitstellung
- Darstellung der Verwaltung als Dienstleister
- Schaffung eines guten Klimas



Entwicklung von Informations- und Netzwerkveranstaltungen

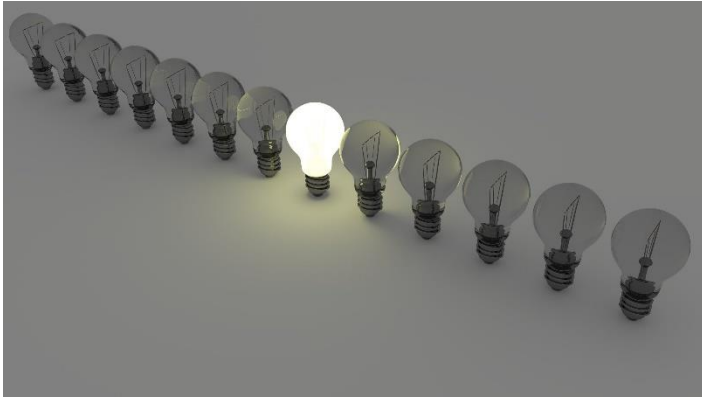


Entsprechend der Bedarfe und Wünsche der Unternehmen sollen neue Veranstaltungen als wiederkehrende oder einmalige Formate entwickelt werden

8. Vorschläge für **wiederkehrende Veranstaltungsformate**
9. Vorschläge für **Einzelveranstaltungen** (halbjährlich oder jährlich als Kooperationsveranstaltung)

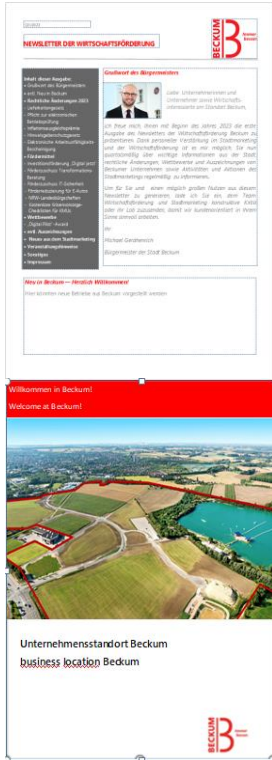
➔ **Wissenstransfer, Netzwerkbildung, Kooperationen**

Unterstützung der Unternehmen bei der Fachkräftegewinnung und -bindung



- Hinweis auf Netzwerke/Angebote von Kooperationspartnern
- Durchführung von Transferveranstaltungen
- Motivation der Unternehmen, sich als familien-freundlichen Arbeitgeber qualifizieren zu lassen

Standortmarketing

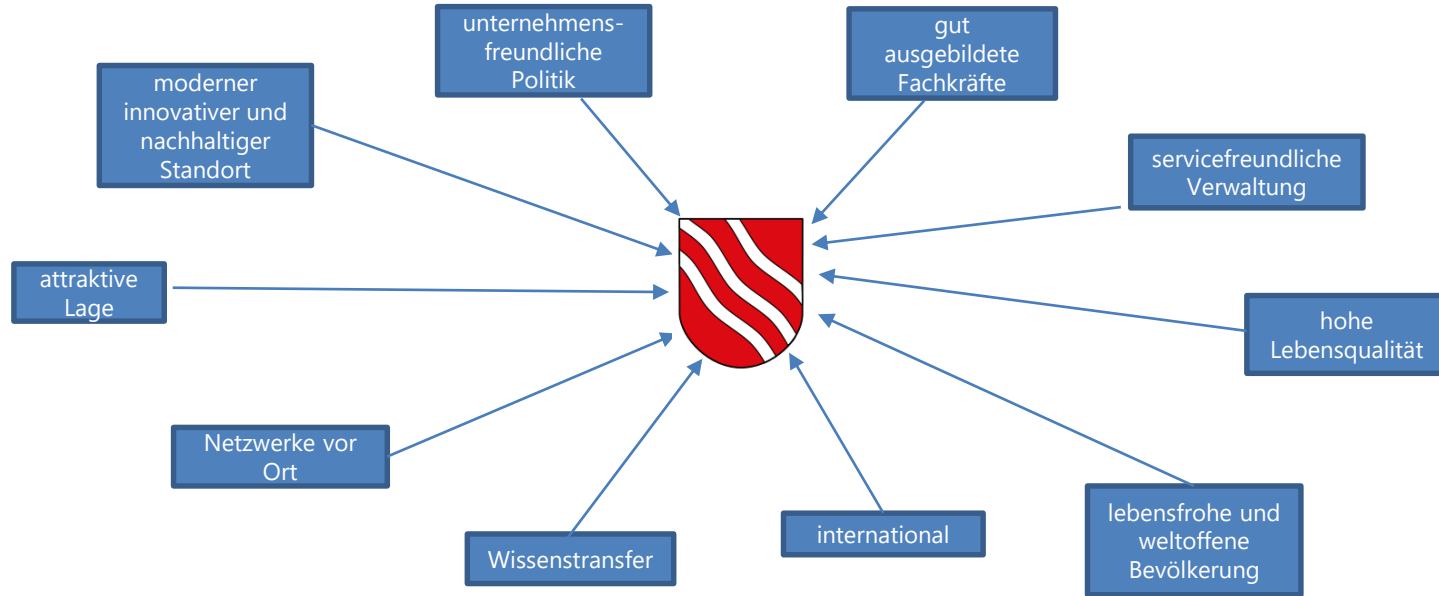


12. digitaler Unternehmensnewsletter

13. digitale Standortbroschüre

deutsch-englisch als Download auf städtischer Website und für Unternehmens- und Ansiedlungsgesprächen, um Beckum als modernen, sich ständig weiterentwickelnden Standort zu präsentieren

Inhalt der Standortbroschüre sowie Infos für Website



Standortmarketing



14. Social Media Standortmarketing

Berichterstattungen über

- Spatenstiche in Gewerbegebieten
- Infrastrukturprojekte
- Erschließung neuer Wohngebiete
- Veranstaltungen der Wirtschaftsförderung
- Auszeichnung Beckumer Betriebe (Bezug zur Stadt herstellen)
- Auslagen von B-Plänen, FN-Plänen
- evtl. in Abstimmung mit den Unternehmen Infos zu Betriebsbesuchen...

Standortmarketing

15. Informationserweiterung auf der städtischen Homepage

- Veranstaltungshinweise für Unternehmen
- Aktuelle Informationen für Unternehmen

16. Durchführung von überregionalen Veranstaltungen, um Beckum als attraktiven Standort zu präsentieren



**Bericht über die Aktivitäten der Wirtschaftsförderung und die Vermarktung im
Gewerbegebiet "Obere Brede an der A2"**

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

20.04.2023 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

In der Sitzung wird über die Aktivitäten der Wirtschaftsförderung im Jahr 2022 informiert. Darüber hinaus wird die aktuelle Vermarktungssituation im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“ dargestellt.

Anlage(n):

ohne



Verkauf von Gewerbegrundstücken – Anfrage der CDU-Fraktion vom 21.02.2023

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

20.04.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

Anfrage der CDU-Fraktion vom 21.02.2023

Mit Anfrage vom 21.02.2023 bat die CDU-Fraktion um Vorstellung der Auswahlkriterien zum Kauf von Gewerbegrundstücken im Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss und stellte dazu 3 konkrete Fragen, die nachfolgend beantwortet werden. Ein konkreter Kriterienkatalog zur Vergabe von Gewerbegrundstücken existiert nicht. Im Lenkungsreis zur Erstellung der Wirtschaftsförderungsstrategie wurde ein solcher Kriterienkatalog ausführlich diskutiert, jedoch einstimmig von Politik und Verwaltung abgelehnt. Als Gründe für die Ablehnung wurden die mangelnde Flexibilität eines konkreten Kriterienkataloges sowie die Einschränkung politischer Entscheidungsspielräume durch ein solches Verfahren benannt.

- 1. Ab wann geht die Verwaltung von einem „Missverhältnis von Arbeitsplätzen zur verbrauchten Fläche“ aus? Welcher Schlüssel von Arbeitsplatz/Quadratmeter wird zu Grunde gelegt?**

Die Verwaltung orientiert sich bei der Bewertung der Arbeitsplatzdichte nicht an einer strikt vorgegebenen Zahl. Vielmehr werden die Arbeitsplatzzahlen der bisherigen Ansiedlungen als Orientierungsrahmen herangezogen. Nicht für jede Branche und jedes Vorhaben kann dieser Wert exakt festgelegt werden. Die Festlegung einer festen Kennzahl würde im Zweifel dazu führen, dass keine Interessenabwägung mehr durch Politik oder Verwaltung möglich ist.

- 2. Wer entscheidet, ob ein Unternehmen ein „erkennbares Businesskonzept“ hat? Ab wann liegt ein erkennbares Businesskonzept vor?**

Für die Erstellung einer Beschlussvorlage ist es erforderlich, dass die investierenden Personen glaubhaft und hinreichend konkret verdeutlichen können, wozu die Fläche erworben werden soll. Ist dies nicht der Fall, liegt kein erkennbares Businesskonzept vor. Die Unternehmensbeschreibungen werden hierfür von den Investorinnen und Investoren an die Wirtschaftsförderung übermittelt.

Ein den Ansprüchen der Wirtschaftsförderung entsprechendes Businesskonzept liegt zum Beispiel nicht vor,

- wenn eine unkonkrete Vorhabenanfrage eingeht, die lediglich auf einen Grundstückskauf zur Flächenbevorratung abzielt, jedoch keinerlei Projektbezug aufweist,
- wenn die investierenden Personen zwar mehrere potenziell umsetzbare Vorhaben präsentieren, sich vor dem Kauf aber nicht auf eine konkrete Umsetzung festlegen können oder wollen,
- wenn eine Neugründung geplant ist, aber noch kein mit einer Finanzdienstleisterin beziehungsweise mit einem Finanzdienstleister abgestimmter Businessplan existiert.

3. In Ihrem Antwortschreiben vom 26.01.23 auf die Anfrage der CDU Fraktion schreiben Sie, dass „insbesondere“ Unternehmen abgelehnt wurden, die die aufgeführten Kriterien nicht erfüllen. Dies impliziert, dass es auch Ablehnungen aus weiteren Gründen gab. Welche, nicht genannten Gründe, lagen außerdem vor?

Mit dem Antwortschreiben vom 26.01.2023 wurden 2 vollständige Auflistungen der abgelehnten Anfragen übermittelt. Die dort aufgeführten Ablehnungsgründe sind abschließend. Die Verwendung des Begriffs „insbesondere“ ist der Übernahme einer Passage aus einer Präsentation geschuldet, war letztlich jedoch überflüssig.

Vorschlag zur Intensivierung der politischen Beteiligung bei der Vergabe von Gewerbegrundstücken

Im Rahmen der Diskussion um die Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum (Zuständigkeitsordnung) im letzten Jahr kam die Frage auf, wie die Einbeziehung der Politik bei der Vergabe von Gewerbegrundstücken – insbesondere bei der Absage von Grundstückswünschen potentieller Investorinnen und Investoren – verbessert werden kann. Hierzu wurde ein Vorschlag der Verwaltung zugesagt.

Die bisherige und mittlerweile seit vielen Jahren praktizierte Vorgehensweise hat sich aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich bewährt. Eine Recherche hat des Weiteren ergeben, dass auch Wirtschaftsförderungen benachbarter Kommunen vergleichbar agieren und das angewandte Verfahren üblich ist. Die Verwaltung bereitet nach § 62 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufgrund der Kompetenzzuweisung der Zuständigkeitsordnung die Verkaufsentscheidungen des zuständigen kommunalpolitischen Gremiums vor und berichtet regelmäßig über die Aktivitäten der Wirtschaftsförderung sowie über den Stand der Vermarktung. Mit dieser Vorgehensweise konnte eine hohe Qualität bei den bisherigen Ansiedlungen erzielt werden. Die Politik soll zukünftig umfassender und in kürzeren Abständen über die Anfragen potentieller Investorinnen und Investoren informiert werden und die Möglichkeit erhalten, die Behandlung einzelner Vorgänge – unter Beachtung der Kompetenzzuweisung der Zuständigkeitsordnung – im Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss herbeizuführen.

Deshalb soll zukünftig quartalsweise den Fraktionsvorsitzenden eine Übersicht über den aktuellen Stand sämtlicher vorliegender Ansiedlungsvorhaben zugeleitet werden. Wird aus Sicht der Verwaltung – auch zwischen den Berichtszeitpunkten – erwogen, ein Vorhaben abzulehnen wird die Verwaltung die Fraktionsvorsitzenden hierüber informieren.

Sollte eine Fraktion innerhalb einer angemessenen Frist (10 Tage) die Behandlung des Vorgangs im Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss wünschen, wird die Verwaltung ihre abschließende Entscheidung erst nach der Behandlung im Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss treffen und gegenüber den anfragenden Personen/Unternehmen kommunizieren.

Anlage(n):

Anfrage der CDU-Fraktion vom 21.02.2023

Andreas Kühnel
Fraktionsvorsitzender
Heinz-Füting-Straße 32
59269 Beckum

Herrn
Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Weststrasse 46

59269 Beckum

Beckum, den 21.02.2023

Verkauf von Gewerbegrundstücken

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

regelmäßig ist die Politik mit dem Verkauf von Gewerbegrundstücken befasst. Die CDU Fraktion sieht hierin ein wichtiges Instrument zur Steuerung der Wirtschaftsförderung. Die Verwaltung bearbeitet zunächst alle eingegangenen Anfragen auf Grundstücksverkäufe. Nach einer Filterung werden dann die, nach Meinung der Verwaltung, geeigneten Interessenten der Politik vorgestellt. Die CDU-Fraktion hat bereits eine Anfrage zur Vorauswahl gestellt. Nach der Beantwortung durch die Verwaltung sind jedoch weitere Fragen aufgetaucht, weshalb wir eine erneute Anfrage stellen.

Wir bitten um kurzfristige Beantwortung der folgenden Fragen und um die Vorstellung der Auswahlkriterien zum Kauf von Gewerbegrundstücken in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses.

- Ab wann geht die Verwaltung von einem „Missverhältnis von Arbeitsplätzen zur verbrauchten Fläche“ aus? Welcher Schlüssel von Arbeitsplatz/Quadratmeter wird zu Grunde gelegt?
- Wer entscheidet, ob ein Unternehmen ein „erkennbares Businesskonzept“ hat? Ab wann liegt ein erkennbares Businesskonzept vor?
- In Ihrem Antwortschreiben vom 26.01.23 auf die Anfrage der CDU Fraktion schreiben Sie, dass „insbesondere“ Unternehmen abgelehnt wurden, die die aufgeführten Kriterien nicht erfüllen. Dies impliziert, dass es auch Ablehnungen aus weiteren Gründen gab. Welche, nicht genannten Gründe, lagen außerdem vor?

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Kühnel
-Fraktionsvorsitzender-

Kathrin Averdung und Christoph Pundt
-stellvertretende Fraktionsvorsitzende-